

»Burschaft«, »Go« und Territorium im nördlichen Niedersachsen

VON LUDWIG DEIKE

Die Frage nach den Aufgaben, den Anfängen und dem Wesen der Gemeinde, die lange Zeit vornehmlich der Stadtgemeinde gegolten hat, ist in den letzten Jahren mit Erfolg sowohl auf die Landgemeinden der Lockersiedlungsgebiete wie auf die durchgebildeten Dorfgemeinden der Großdörferlandschaften bezogen worden¹⁾. Es hat sich dabei erneut herausgestellt, daß die regional erarbeiteten Begriffe nicht ohne weiteres verallgemeinert werden dürfen, weil diese Begriffe nur um den Preis der Selbstaufgabe von ihrem landschaftsgebundenen Anschauungsstoff getrennt werden können; es ist aber die Notwendigkeit, aus der Fülle der Regionalvarianten ein Gesamtbild zu erarbeiten, ebenso klar geworden²⁾. In dieser Situation, in der es einerseits unmöglich ist, eine deutsche Gemeinde einheitlich und allgemein aus einem Griff zu konstruieren, und in der es andererseits nicht denkbar ist, die Thematik der reinen Lokalhistorie zu überlassen, weil es sich um ein für die politische Gegenwart nach wie vor wichtiges Thema³⁾ handelt, bleibt als gangbarer Weg nur die Erarbeitung einiger wesentlicher Typenlandschaften, welche die genetischen und räumlichen Besonderheiten an Hand zentraler Fragestellungen erfassen. Meine Untersuchungen im nördlichen Niedersachsen haben in diesem Sinne nicht zum Ziel, den untersuchten Raum als selbständige Typenlandschaft herauszustellen, sondern wollen als Beitrag zum allgemeinen nordwestdeutschen Typ der Landgemeinde im Lockersiedlungsgebiet gewertet werden.

Für den deutschen Nordwesten hat besonders Franz Steinbach, von den rheinischen Gebieten ausgehend, die Grundlagen gelegt. Entgegen der Auffassung, daß im Zeitalter des Absolutismus mit einem völligen Kontinuitätsbruch gerechnet werden müsse,

1) F. STEINBACH, Ursprung und Wesen der Landgemeinden nach rheinischen Quellen (Arbeitsgemeinschaft f. Forschung d. Landes Nordrhein-Westfalen H. 87, 1960); W. SCHLESINGER, Bäuerliche Gemeindebildung in den mittelelbischen Landen im Zeitalter der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung (Mitteldeutsche Beiträge, 1961 S. 212-274); K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1957); I. BOG, Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken (1956).

2) K. BOSL, Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde (Zs. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie Jg. 9 H. 2, 1961 S. 139 ff.).

3) Das Vorwort von Franz Steinbach zu den geschichtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung, das 1931 geschrieben wurde, ist immer noch aktuell.

und entgegen der Vorstellung eines absoluten Neubeginns im 19. Jahrhundert, hat er mit Erich Becker zusammen gezeigt⁴⁾, daß die Nachbarschaftsgemeinden auch im 17. und 18. Jahrhundert weiterbestanden haben und daß »die kommunale Selbstverwaltung« nicht »aus wilder Wurzel und vorwiegend unter französischen und englischen Anregungen neu geschaffen werden mußte«. Er hat aber auch nicht bestritten, daß in diesen Jahrhunderten ein »Umbruch des Gerichtswesens«⁵⁾ stattgefunden hat, welcher die mit ihr »unlöslich verflochtene«⁶⁾ kommunale Organisation tief berührte.

Im nördlichen Niedersachsen hörte spätestens im 17. und 18. Jahrhundert die Folgepraxis der Burschaften in den Gogemeinden auf, nachdem letztere vollends in die landesherrlichen Ämter integriert worden waren. Die Burschaften, deren überkommene Willküren man in manchen Territorien einander angeglichen hatte, waren amtsunmittelbar geworden und standen für sich selbst. Dieser Spätzustand, dem unsere Burschaftsbriefe im wesentlichen entstammen, hat in Anlehnung an G. L. von Maurer die älteren Monographien des Untersuchungsgebietes dazu geführt, die Landgemeinden entweder als bloße Wirtschaftsgemeinden (Dorfmarkgenossenschaften) oder als autonome Nachbarschaften zu beschreiben. Franz Steinbach ist mit Recht dieser von Maurer abgeleiteten Darstellung der Landgemeinde als »privater« Genossenschaft immer wieder entgegengetreten und hat die Herkunftsbezüge der rheinischen Landgemeinden zu den Gerichtsgemeinden deutlich herausgestellt. Das Problem des Zusammenhangs von Landgemeinde und Gerichtsgemeinde, das sich im Rheinland als »Abspaltung der kommunalen Selbstverwaltung« von der fränkischen *Centena*⁷⁾ darstellen läßt, zeigt sich im nördlichen Niedersachsen als Verhältnis von Burschaft und Go.

Die Goe erscheinen seit dem 12. Jahrhundert in den Quellen unter der *cometia* altgräflicher und neugräflicher Edelfreier oder im Besitz bischöflicher Hochstifter⁸⁾. Während die Gogemeinde sowohl die *menen Golude*, die Burschaften und Einzelhöfe,

4) F. STEINBACH, ERICH BECKER, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland (1932) S. 99–114.

5) F. STEINBACH, Zwei Kuriosa der Rheinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte (Rheinische Vierteljahresbl. Jg. 24, 1959 S. 200).

6) F. STEINBACH, Ursprung und Wesen S. 31.

7) F. STEINBACH, Ursprung und Wesen S. 51 und S. 37. Für das Problem der fränkischen Centena H. DANNENBAUER, Hundertschaft, Centena und Huntari (Hist. Jb. 62–69, 1949 S. 155–219); F. STEINBACH, Hundertschar, Centena und Zentgericht (Rhein. Vjbl. 15/16, 1950/51 S. 121–138); TH. MAYER, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit (Rhein. Vjbl. 17, 1952 S. 344–384); K. KROESCHELL, Die Zentgerichte in Hessen und die fränkische Centene (ZRG Germ. Abt. 73, 1956 S. 300–360).

8) K. KROESCHELL, Zur Entstehung der sächsischen Gogerichte (Festschrift f. K. G. Hugelmann Bd. I, 1959 S. 297 Anm. 7); E. SCHMEKEN, Die sächsische Gogerichtsbarkeit zwischen Rhein und Weser (Diss. phil. Münster 1961 S. 279). – Die Frage der Goherrschaft, die in der bisherigen Literatur unter dem Thema »Wahl und Bestätigung des Gografen« abgehandelt wird und die nur auf die wenigen Goe, die einen Gografen haben, bezogen wird, nicht aber auf die vielen amtsunmittelbaren Goe, erhält im Teil II eine breitere Darstellung.

wie die *Erfexen terre* umfaßt, befindet sich die Gografschaft, wenn es sie gibt, als Erfexenposition in den Händen der Landstände, in den Händen des im Go land-sässigen, aber zu anderen Territorien gehörigen Adels oder in den Händen auswärtiger Landesherrn. Das in diesen Fällen eifrig gewahrte Kurrecht der Gemeinde wird mit Hilfe der im Go gelegenen Hereditates und der auf ihnen sitzenden Eigenbehörigen oder Leihbauern zur Festigung dieser Gografenposition der Erfexen gegenüber den Ansprüchen des landesherrlichen Gemeindeherrn benutzt. Bäuerliche Gografen finden sich fast nur in Gogemeinden, in denen kurfähige Erfexen fehlen und die daher einem landesherrlichen Amte eingegliedert sind und einer vogteilichen Instanz, wie z. B. einem Kirchenspielsvogt, unterstehen.

Die Burschaft war im Innenaufbau als Nachbargenossenschaft mit Willkürpraxis organisiert, in der Friedens- und Rechtswahrung war sie jedoch nicht autonom, sondern bildete unter der Vorsteherschaft des Burmesters einen Folgeverband im Go.

Die Literatur über die »Landgemeinde« im nördlichen Niedersachsen⁹⁾, die diesen Gegebenheiten nicht gerecht wird, ist von den Büchern Carl Bertram Stüves¹⁰⁾ beeinflusst worden. Dieser osnabrückische Bürgermeister und hannoversche Reformminister von 1848–1850, dem neben der Ablösung der grundherrlichen Rechte die Reform der Landgemeinden am Herzen lag, wollte die örtlichen Verhältnisse durch eine größere Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Gemeinden fördern und eine größere Anteilnahme der Gemeindeglieder an den kommunalen Fragen erwirken¹¹⁾. Der von ihm benutzte Landgemeindegriß gehört hinein in die bekannte Reformperiode in der ersten und zu Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die »Differenzierung des Gemeinderechtes zwischen Stadt- und Landgemeinden«¹²⁾ einen eigenen Begriff für die nichtstädtische Gemeinde erforderlich machte¹³⁾. Seine Anschauung von

9) G. HANSEN, Agrarhist. Abhandlungen 2. Bd. (1884) S. 84–178, S. 536–577; G. RÜTHNING, Oldenburgische Geschichte 2. Bd. (1911) S. 45–74; W. WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896) S. 117–144; J. B. DEERMANN, Ländliche Siedlungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jhs. (Forschungen z. Gesch. Niedersachsens Bd. 4 H. 2–3, 1912 S. 88–99); J. PRINZ, Greven an der Ems (1950) S. 246–257.

10) C. STÜVE, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen (1851); C. STÜVE, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen (1870); vgl. feiner Briefe Johann Carl Bertram Stüves 2 Bde. (1959 u. 1960); weitere Literatur bei W. VOGEL, Macht und Recht in der Politik C. B. Stüves (Nieders. Jb. 21, 1949 S. 136 ff.).

11) St. OTT, Die politischen Anschauungen Johann Carl Bertram Stüves und ihre Beeinflussung durch Justus Möser (Tüb. Diss. 1933) S. 21 ff.

12) F. SEINBACH/E. BECKER, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung S. 115 ff.

13) Grimms Wb. kennt unter dem Stichwort Landgemeinde mittelalterliche oder frühneuzeitliche Belege nicht. Vgl. dazu K. BOSL, Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Dorfgemeinde (Handbuch für Sozialkunde, 1952–1956 S. 5), wo darauf hingewiesen wird, daß

den Verhältnissen auf dem Lande hat Stüve in zwei Büchern, in einem über die Landgemeinden (1851) und in einem über die Gogerichte (1870), dargelegt und damit die Teilung in zwei Themenbereiche angeregt, die für die Arbeiten des 18. und 19. Jahrhunderts so selbstverständlich wurde¹⁴⁾, daß der Stüve noch durchaus bewußte Zusammenhang völlig in Vergessenheit geriet.

Mehr noch als die Trennung zusammengehöriger Einrichtungen ist der im 19. Jahrhundert allgemein benutzte Gerichts begriff an der Verknennung der Gemeindeverhältnisse schuld. Dieser Gerichts begriff ist an den Verhältnissen des 18. und 19. Jahrhunderts gewonnen worden, als die Großgemeinde nicht mehr funktionierte, die Versammlungspraxis in den sogenannten »Landgerichten« aufgehört und das reine landesherrliche »Amtsgericht« sich durchgesetzt hatte¹⁵⁾. In der Thematik der deutschrechtlichen Literatur des 19. Jahrhunderts erscheint als Ausgangspunkt dementsprechend die Frage nach dem Aufbau des altdeutschen Gerichtes; die Großgemeinde wird nicht als solche behandelt, sondern als »Umstand«, als »Anteil des Volkes« bei der Urteilsfindung, als »Gerichtsgemeinde«¹⁶⁾. Es wird der »Umstand« jedoch nicht nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung als Gemeinde untersucht, sondern es wird unter der Thematik der Gerichtsfolge eine der vielen Theorien über die »Stände« eingeschoben und eine Zusammengehörigkeit von »Stand« und »Gericht« konstruiert¹⁷⁾, wobei die Folgepflicht der Burschaft gegenüber der Großgemeinde nicht beachtet wurde; die Goleute erschienen auf ihren Versammlungen aber nicht als »Stände«, sondern als Burschaften oder Einzelhöfe. Darüber hinaus ging die Behandlung der »Gografschaft« in der alternativen Fragestellung als gräfliches Niedergericht¹⁸⁾ oder als altsächsisches Vollgericht¹⁹⁾ einseitig vom Gerichts begriff aus, so daß der Go als Gemeinde verdeckt wurde.

Die Literatur über die »Gogerichte« knüpft die Goherrschaft des Landesherrn nach dem Vorgang von Stüve²⁰⁾ an die Verdrängung des »auf freier Wahl« beruhenden Go-

»Landgemeinde« und »politische Gemeinde« als »Lieblingsausdrücke der Verwaltungspraxis des 19. Jhs.« in den älteren Quellen nicht anzutreffen sind.

14) Dafür charakteristisch F. PHILIPPI, Landrechte des Münsterlandes (1907), Einleitung S. 5 ff. für die Goe einerseits und G. HANSEN, Agrarhist. Abhandlungen 2. Bd. S. 84–178, S. 563 bis 577 über die Landgemeinden andererseits.

15) H. A. OPPERMANN, Dt. Gerichtsverfahren im 17. und 18. Jh. (Zs. f. dt. Recht 11. Bd., 1847 S. 66–145).

16) K. F. EICHHORN, Dt. Staats- und Rechtsgeschichte 5. A. (1843) 2. Teil S. 435–438; F. PHILIPPI, Landrechte, Einleitung S. 20–28; so noch H. CONRAD, Dt. Rechtsgeschichte (1954) S. 502–503.

17) Anstelle vieler Arbeiten: PH. HECK, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (1905) S. 86–117.

18) So noch H. HÖMBERG, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft (1949) S. 33 ff.

19) So noch PRINZ, Greven an der Ems (1950) S. 110.

20) STÜVE, Gogerichte S. 74–77; SUDENDORF, UB . . . Herzöge von Braunschweig und Lüneburg (1871) Bd. VII Einleitung S. 121.

grafen an und übersieht dabei erstens, daß die Goe keineswegs seit der altsächsischen oder der fränkischen Zeit fixe, unveränderliche Einrichtungen gewesen sind²¹⁾, und zweitens, daß die Goe als feste Gemeinden mit Folgezentren und folgeverpflichteten Burschaften, ungeborenen Dingen (nicht Notgerichten) und bestimmten Diensten und Abgaben einen ständigen Gografen voraussetzen, wie es ihn nach den Vorstellungen des 13. Jahrhunderts (Sachsenspiegelzusätze kurz vor 1270)²²⁾ nur dann geben kann, wenn er vom Grafen belehnt ist, d. h. wenn der Graf durch seine Mitwirkung²³⁾ erst die Voraussetzungen für die Entstehung einer festen Goorganisation schafft. Die Goherrschaft des Landesherrn im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit kann daher nicht erklärt werden als Erwerbung vollausgebildeter Goe durch Verdrängung des Gografen²⁴⁾ unter Mißachtung des freien Wahlrechts der Goleute, sondern als Entstehung der Goherrschaft durch eben diese Mitwirkung des Grafen bei der Entstehung der Goe.

Daraus ergibt sich, daß Gografschaft und Goherrschaft als zwei verschiedene rechtlich aufeinander bezogene und gegenseitig anerkannte Verfassungsinstitute gleichzeitig vorhanden sind. Goherrschaft und Gografschaft gehen nicht auseinander hervor, sondern setzen sich gegenseitig voraus. Angesichts dieser Forschungslage müssen zunächst Burschaft und Go in ihrem Verhältnischarakter dargestellt werden. Der so ermittelte Typ »Landgemeinde« ist dann in einem zweiten Ansatz innerhalb der nordniedersächsischen Territorien an konkreten Beispielen zu erheben, und es müssen die drei wesentlichen Faktoren Burschaft, Gografschaft und Goherrschaft an der Stellung der Gogemeinde im Territorium vor Augen geführt werden. Erst aus dieser Strukturanalyse ergeben sich schließlich Hinweise auf die Genese.

21) E. F. OTTO, Adel und Freiheit im deutschen Staat des Mittelalters (1937) S. 437.

22) Sachsenspiegel, Landrecht, hg. von K. A. Eckhardt (1955), I 58 § 1 S. 114.

23) Die Mitbeteiligung kann von einer anderen quasi- oder vizegräflichen Gewalt ausgeübt werden, welche sich an die Stelle der vom Sachsenspiegel genannten gräflichen Gewalt setzt. Ferner können die Goleute und die Erferxen die Versuche der Grafen abwehren und sich weitgehend von einer Goherrschaft freihalten. Die ganze Mannigfaltigkeit der Gemeindeherrschaft in den Territorien hat hier ihre Wurzeln.

24) F. PHILIPPI, Landrechte, Einleitung S. 39–40; H. HÖMBERG, Graftschaft, Freigrafenschaft, Gografschaft S. 35–36; bei H. wird die Erwerbung der Blutgerichtsbarkeit als Expansivakt der Goe mit der Glockenleihe des bischöflichen Kirchenherrn zusammengebracht. Es bleibt jedoch unklar, inwiefern aus der Kooperation der Erwerbung der Blutgerichtsbarkeit durch den Go und der Glockenleihe durch den Kirchenherrn der Rechtstitel der Goherrschaft hervorgeht, ganz abgesehen davon, daß die Goherrschaft nichtbischöflicher Goherrn damit nicht erklärt werden kann.

I.

Die Burschaften²⁵⁾ in den Stiften Bremen und Verden, im Fürstentum Lüneburg und in den Grafschaften Oldenburg, Hoya und Diepholz waren im Innenaufbau als Nachbargenossenschaften organisiert, d. h. sie hatten Burschaftsversammlungen und ein »Burrecht«; sie hatten durch »Verwillküren«²⁶⁾ die Möglichkeit, neue Rechtsnormen aufzunehmen und alte abzuschaffen, und sie konnten Strafen festsetzen und eintreiben, wenn Sätze des »Burrechtes« verletzt wurden. Insofern, als sie in den verschiedenen Notlagen wie Feuer und Wasser und in der rechtmäßigen Ausnutzung der Burschaftsallmenden (nicht Mehrdörferallmenden) wie in der allgemeinen Nachbarschaftshilfe handelnd eingriffen, waren sie Selbsthilfeverbände. Aber sie waren nicht völlig auf sich allein gestellt, sie waren weder bloße »Wirtschaftsgemeinden« (Dorfmarkgenossenschaften) noch autonome Nachbarschaften²⁷⁾, sondern sie waren in die Friedens- und Rechtswahrung einer größeren Gemeinde eingebaut, welche daher für die Erhaltung ihrer Ordnung, für ihr genossenschaftliches Wirken und für den Charakter ihrer Ämter die Voraussetzung bildete.

Das Zentralinstitut der Burschaft²⁸⁾ ist das »Burmal«, die »Burstäer«, die Burschaftsversammlung. Auf ihr wird

1. das Burstatut angenommen und verbessert,
2. die zur Wahrung der Ämter nötigen Bauern eingesetzt und in Eid genommen,
3. Maßnahmen zur Eintreibung der an sich ohne Urteil und Gerichtsverhandlung fälligen Brüche besprochen, falls sie nicht ohne Widerspruch bezahlt worden sind.
4. Es gehört zu den Aufgaben der Burschaftsversammlung, das »Burbier« für bestimmte Zeiten jährlich festzusetzen, damit die in Bier bezahlten Brüche gemeinsam verzehrt werden können.

Die Burschaft, die als Burschaftsversammlung handelnd auftritt, hat zur Wahrung der ihr obliegenden Dinge im wesentlichen zwei Ämter:

1. das der Geschworenen und
2. das des »Burmesters«.

25) Belege für Burschaft-Bauerschaft: Dt. Rechtswörterbuch Bd I, Sp. 1281 ff.; SCHILLER-LÜBBEN, Mnd. Wb. Bd. I, Sp. 456 f.; ferner Bremisches Wb. I S. 168; Lüneburgisches Wb. I, Sp. 267; RÜTHNING, Oldenburgische Geschichte S. 45 ff.; Stader Archiv N. F. H. 19 (1929) S. 118–120.

26) Vgl. W. EBEL, Die Willkür (1953) pass.

27) G. L. VON MAURER, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland Bd. I (1865) S. 15 ff.

28) Vgl. zum folgenden die Burwillküren im Sta. Hannover Des. 74, Amt Hagen Fach 225 Nr. I (1552–1786) (ein großer Teil davon ist gedruckt bei E. THIEL, Zur Agrargeschichte der Osterstader Marsch (1913), Quellenanhang; bei W. WITTICH, Grundherrschaft (1896), Quellenanhang); ferner die Burwillküren in Sta. Oldenburg unter Aa Grafschaft Oldenburg Tit. IX; vgl. ferner die gedruckten Willküren bei HANSSSEN, Agrarhistorische Abhandlungen Bd. II (1884) S. 106 ff., Stader Archiv N. F. 19 (1929) S. 118–120.

Die Geschworenen, die meist unter der Bezeichnung »Swaren«, »Burswaren« vorkommen, wahrten das »Burrecht« und waren Träger der Burschaftsversammlung. Ihr Geschworeneneid verpflichtete sie, die Leute zum »Burwerk« an Deichen, Sielen, Wegen, Stegen, Brücken und Wasserzügen aufzubieten, Säumige und Fehlende im Namen der Burschaft zu brüchten und zu pfänden. Manchmal bestanden die Strafen noch über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus in Bier. An seine Stelle traten mehr und mehr Geldstrafen. Die »Burswaren« wurden »gewählt«, d. h. sie wurden auf der Burschaftsversammlung bestimmt; häufig galt der sogenannte Reihedienst von Nachbar zu Nachbar. Für die Zeit ihres Amtesjahres waren die Burgeschworenen von allem »Burwerk« und von allen Handdiensten befreit. Auf der Burschaftsversammlung legten die alten Burgeschworenen die Jahresrechnung ab, wenn es eine solche gab, und gaben die »Burlade« und die »Burrulle« (Willküren) an die neuen Geschworenen. Der »Burmester« oder einer der ältesten Bauern nahm den neuen Geschworenen den Geschworeneneid ab.

Das zweite Institut ist das des »Burmesters«. Es erscheint in den Rollen meist unter der Aufsicht der Geschworenen; der »Burmester« nahm auf ihre Weisung die Pfändung vor und hielt beim »Burbier« Ordnung. Er stellte die Zahl der Anwesenden fest, wenn die Bauern zur Versammlung zusammentraten.

Die letzten Entscheidungen ruhten bei der Burschaftsversammlung, auf der kein Unterschied von Freien und Unfreien, Erbleihern und Zeitleihern gemacht wurde. Die Verhältnisse der »Buren«²⁹⁾ in ihrer Beziehung zur Grundherrschaft trat auf der Burschaftsversammlung nicht in Erscheinung. Es spielte aber wohl eine Rolle, ob man einen Vollhof hatte oder ob man Köter oder Brinksitzer war, weil dadurch ein je verschiedener Anteil an den Gemeinheiten, auch an den Leistungen zum Burwerk gegeben war. Die einen taten Spann-, die anderen Handdienst. Wollte jemand die Brüche nicht bezahlen, so gab es die Möglichkeit, auf ihn einen »Burtoch« anzusetzen. Die Hausleute wurden auf dem Burbrink zusammengekündigt; dann zogen sie auf den Hof des Widerspenstigen und halfen die Pfändung verrichten.

Die Burrechtsnormen bezogen sich vor allem auf Erhaltung der Wege, Stege, Steinstraßen, Fußpfade, Brücken, Deiche, Zuggräben, Flur- und Ackergrenzen und andere Fragen der Gemeinheit. Unter den Dingen, über die man sich verwillkürte, befand sich jedoch auch der Diebstahl. Ungeachtet dessen, daß er im Gogericht der Gogemeinde abgeurteilt und bestraft wurde, findet man in den dörflichen Willküren Bierstrafen; bei hartnäckigen Fällen wird auch der Ausschluß aus der Burschaft angedroht.

Diese Verfassung der Burschaft als Nachbargenossenschaft mit Willkürpraxis und ihr Charakter als Teil einer bis zu 30 Dörfer umfassenden Gogemeinde³⁰⁾ kann ver-

29) Belege für Bur = Nachbar: Dt. Rechtswb. Bd. I Sp. 1281 ff.

30) Vgl. die Kirchspielstatistik bei STÜVE, Landgemeinden S. 3–8.

ständig gemacht werden aus bestimmten siedlungsgeschichtlichen Voraussetzungen. Es ist nämlich für das hier behandelte Gebiet der Begriff des »Lockersiedlungsgebietes«³¹⁾ von entscheidender Bedeutung. Vor allem muß darauf hingewiesen werden, daß die Dörfer, abgesehen von den häufig vorkommenden Einzelhöfen, sehr klein sind. Eine Zusammenstellung von Dorfgrößen findet sich in der Hamburger geographischen Dissertation von Hans-Peter Jorzick über die Siedlungsstruktur zwischen Hoya und Riede oberhalb Bremens³²⁾. Es handelt sich um ein Gebiet von 60 Siedlungen, in dem sich sehr viele Moor-, Heide- und Sandgebiete befinden. Die Natur des Raumes ist auch für die benachbarten Territorien repräsentativ. Die hier gefundenen Größenordnungen der Dörfer können deshalb eine für das nördliche Niedersachsen und darüber hinaus allgemeinere Geltung beanspruchen.

Von den 60 Siedlungen waren 29 unter 5 Höfe groß, darunter 11 Einzelhöfe, 19 in einer Größenordnung von 5–9 Höfen, 5 mit 10–14 Höfen, 4 mit 15–19 Höfen und 3 Siedlungen mit über 20 Höfen, wobei die beiden größten Dörfer 22 Höfe zählten. Es war also so, daß fast die Hälfte aller Siedlungen weniger als 5 Höfe zählte, fast ein weiteres Drittel weniger als 10 Höfe, und nur ein Sechstel hatte 10 und mehr Höfe. Diese Zahlenwerte entsprechen Größenverhältnissen, wie man sie auch dem Vörder Register (Register der Großvogtei Bremervörde um 1500)³³⁾ entnehmen kann. Auch hier ist die Hälfte aller Siedlungen unter 5 Höfe groß; ein Drittel umfaßt Ortschaften in einer Größenordnung bis zu 10 Höfen, und ein Sechstel hatte Dörfer von 10 und mehr Höfen. Das größte Dorf im Amte Bremervörde zählte ebenfalls 22 Höfe. Bei dieser Zählung handelt es sich um die Höfe der Meier und Bauleute.

Aus der Kenntnis der Dorfgrößen wird verständlich, daß die Organisation im Dorf von nur geringer Intensität sein konnte; denn ein Dorf mit 5 Bauern bedarf keiner mit einem geschriebenen Satzungsrecht ausgestatteten Dorfgemeinde, die von einem Geschworenenkollegium und Bauermeistern regiert wird. Interessant dafür ist ein Vorgang in den Akten des Amtes Hagen im Erzstift Bremen über das 7 Bauern umfassende Dorf Widstedt³⁴⁾, also nach norddeutschen Verhältnissen ein Dorf von mittlerer Größe. Nur ein Drittel aller Siedlungen erreicht diese Größenordnung. In Widstedt halten 4 Bauern eine Versammlung ab und beschließen einen Bauerbrief mit genauen, besonders die Gemeinheit betreffenden Satzungen. Darauf reichen die 3 übrigen eine Gegenschrift ein an das Amt Hagen, in welcher gesagt wird, daß ein jeder auch ohne förmliches Statut darauf achte, daß die Hölzungen nicht ruiniert würden und die Bäche nicht völlig verschlammten. Es ist daran deutlich zu erkennen, daß durch die gelockerte Siedlungsweise ein wenig intensives nachbarliches Zusammen-

31) Vgl. das Referat von H. MORTENSEN auf der Reichenautagung von 1958.

32) H. P. JORZICK, Die Siedlungsstruktur der Weserniederung zwischen Hoya und Riede oberhalb Bremens (Dt. geograph. Bl. Bd. 46, 1952 S. 138–141).

33) Das Vörder Register (Bremer Geschichtsquellen, hg. von W. von Hodenberg Bd. II, 1856).

34) Sta. Hannover Des. 74, Hagen Fach 225 Nr. 1.

leben nötig war und sich daher eine weitgehende Satzungspraxis erübrigte. Erst mit der vermehrten Ansetzung von Kötnern, Brinksitzern und Anbauern³⁵⁾, deren soziale Lage und deren Zahlenverhältnisse³⁶⁾ jedoch im deutschen Nordwesten noch wenig untersucht sind, entsteht mit den vergrößerten Anforderungen an die Allmende, mit der Fürsorge für die Armen und schließlich mit der Entstehung von Schulen ein höheres Bedürfnis zur Durchbildung der Gemeinde.

Hinzu kommt, daß — wie die siedlungsgeographischen Arbeiten übereinstimmend feststellen³⁷⁾ — die Dreifelderwirtschaft oder überhaupt eine Mehrfelderwirtschaft hier für gewöhnlich nicht vorhanden gewesen ist; man betrieb den sogenannten »ewigen Roggenbau« als Einfeldwirtschaft. »Feld« oder in älteren Jahrhunderten noch häufiger »Esch« ist der weitverbreitete Name für die Bewirtschaftung der günstigen und daher wohl meist ältesten Ackerfluren. Die zum Anbau geeigneten Feldstücke stellten im Verhältnis zur Gesamtflur eines Dorfes ein geringes Stück dar, auch wenn es sich nicht um ein geschlossenes Feld, sondern um mehrere Feldfluren handelt. Die Voll- und Halbbauern haben in den Feldern einen oder mehrere Streifen, den sie gesondert bebauen. In den übrigen Wald-, Heid- oder Ödlandgebieten weidet das Vieh, Schweine, Rindvieh und Schafe³⁸⁾. Vor dem Vieh werden die Felder durch Zäune und Wälle geschützt, welche deshalb in den Dorfordnungen eine große Rolle spielen. Die Gemeinde lieferte ferner Brennmaterial und die zur Streckung des Düngers in großen Mengen verwandten Plaggen.

Die auf Grund von Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts beschriebene, aber sehr viel weiter, an manchen Stellen bis ins frühe Mittelalter³⁹⁾ zurückgehende Burschaft

35) W. RÖPKE, Beiträge zur Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der bäuerlichen Bevölkerung in der ehemaligen Grafschaft Hoya (Nieders. Jb. Bd. I, 1924, S 39 ff.).

36) K. H. BLASCHKE, Soziale Gliederung und Entwicklung der sächsischen Landbevölkerung im 16. bis 18. Jh. (Zs. f. Agrargeschichte und Agrarsoziologie Jg. 4, 1956 S. 144–155); G. HEITZ, Ländliche Leinenproduktion in Sachsen (1470–1555), 1961 S. 34–57.

37) C. BAASEN, Niedersächsische Siedlungskunde (1930); H. ABEL, Die Besiedlung von Geest und Marsch am rechten Weserufer bei Bremen (Dt. geograph. Bl. Bd. 41, 1935); W. RÖPKE, Beiträge zur Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der bäuerlichen Verhältnisse der Grafschaft Hoya (Nieders. Jb. Bd. I, 1924); U. ROSHOP, Die Entwicklung des ländlichen Siedlungs- und Flurbildes in der Grafschaft Diepholz (Quellen und Darstellungen Bd. 39, 1932); K. OSTERMANN, Die Besiedlung der mittleren oldenburgischen Geest (Forschungen z. dt. Landes- und Volkskunde Bd. 28, 1931); M. SCHWAB, Die Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft in Ostfriesland und Westoldenburg (Bonner geogr. Abhandlungen 1953); G. OVERBECK, Die mittelalterliche Kulturlandschaft des Gebietes um Gifhorn (1957); H. P. JORZICK, Weserniederung zwischen Hoya und Riede (1952).

38) A. TIMM, Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer (1960) S. 49–69.

39) Einen frühen Beleg bei Steinbach, Ursprung und Wesen der Landgemeinden S. 35 schon für die Zeit um 1025. Die häufigeren urkundlichen Erwähnungen liegen sehr viel später als die Entstehungszeit. Wann die Burschaft in den einzelnen Landschaften nötig wurde auf Grund der intensiveren Nachbarschaftsverhältnisse, geht aus ihnen nicht hervor.

ist, wie schon mehrfach hervorgehoben, kein in sich abgeschlossenes autonomes Gebilde, sondern Teil einer größeren Gemeinde, mit welcher sie durch das Rechtsinstitut der Folge⁴⁰⁾ verbunden ist. Die Großgemeinde wiederum, die häufig mit einem Pfarrsprengel (Kirchspiel) identisch ist⁴¹⁾ oder mehrere Pfarrsprengel unter sich begreift⁴²⁾, ist meist Teil eines durch natürliche Grenzen (Moor, Heide, Wald) abgehobenen Siedlungsraumes⁴³⁾, dessen natürliche Grenzen dabei zumeist Außengrenzen dieser Gemeindekompexe sind. In sehr vielen Fällen ist es möglich, durch Ortslagebezeichnungen . . . *in pago N et in commitatu NN* . . .⁴⁴⁾ in karolingischen oder frühmittelalterlichen Urkunden für die Siedlungsinsel einen sogenannten Gaunamen sicherzustellen⁴⁵⁾; aber es ist selten möglich zu entscheiden, ob zu dem Namen ein Verfassungsgebilde mit festen Institutionen gehört hat oder ob der Gauname eine bloße Landschaftsbezeichnung gewesen ist⁴⁶⁾, die sich aus einem älteren, quellenmäßig nicht mehr faßbaren Gebilde erhalten hat.

Die Großgemeinden, die Teile dieser Siedlungsinseln umfassen, erscheinen in den Quellen unter sehr verschiedenen Selbstbezeichnungen, von denen am häufigsten Go, Börde, Kirchspiel und Landgericht vorkommen. Als Goe werden diejenigen Gemeinden bezeichnet, die nicht unmittelbar einem landesherrlichen Amt unterstehen, sondern einen gewählten, erblichen oder eingesetzten Gografen haben, welcher auf den Versammlungen der Gemeinde den Vorsitz führt und über die Ansprüche auf die verschiedenen Folgepflichten und Abgaben der Burschaften wacht. Die Goe können völlig frei sein von bestimmten Ansprüchen des Goherrn und daher im Willkürrecht der »landlude« ihren alleinigen Rechtsgrund haben⁴⁷⁾ (dann spielen jedoch die Erfexen in

40) Dt. Rechtswb. Bd. III, Sp. 604–605; Bd. IV, Sp. 333; TRÜBNER, Dt. Wb. 2. Bd. S. 410.

41) Beispiel: Börden im Erztstift Bremen; v. LEHE, Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen (1926) S. 9–21.

42) Beispiel Achim: vgl. v. LEHE, S. 112–115; Beverstedt: vgl. O. MERKER, Die Ritterschaft des Erztstifts Bremen im Spätmittelalter (Hamburger Diss. 1960 S. 130–135).

43) B. ENGELKE, Die Grenzen und Gaue der älteren Diözese Verden (Niedersächs. Jb. Bd. 21, 1949 S. 74–90); E. R. JUNGCLAUS, Über die Gaugeographie in Südelbingien und über die Entwicklung des Gebietes des jetzigen Regierungsbezirkes Stade und seiner inneren Verwaltungskörper (Jb. d. Männer vom Morgenstern Jg. XIV–XV, 1913 S. 10–76; J. PRINZ, Untersuchungen z. Geschichte d. altsächsischen Gaue (Hab.Schr. 1941 S. 268 ff., 278 ff.).

44) Über die Frage der Deckungsgleichheit von Grafschaft und Gau im Zusammenhang mit dieser Formel S. KRÜGER, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jh. (Studien und Vorarbeiten H. 19, 1950 S. 33 ff.).

45) Um diese Fragen haben sich Prinz und Engelke sehr gekümmert. Die Heranziehung von Gogrenzen ist jedoch fragwürdig geworden, seit das Alter der Goe erneut umstritten ist. Vgl. K. KROESCHELL, Zur Entstehung d. sächsischen Gogerichte (1959) pass.

46) P. v. POLENZ, Gaunamen oder Landschaftsnamen? Die Pagusfrage sprachlich betrachtet (Rhein. Vierteljbll. Jg. 21, 1956 S. 77–96; ferner jetzt ders., Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland 1. Bd. Namentypen und Grundwortschatz (1961) S. 6–17; für die Unterscheidung von Go und Gau S. 42–43.

diesen Goen eine bedeutende Rolle); sie können aber auch als Gografenlehen vom Goherrn einer oder mehreren Erfexenfamilien übergeben sein⁴⁸⁾. Schließlich kann anstelle der Gografschaft ein goherrlicher Vogt eingesetzt sein, womit meist der Übergang in die Pertinenz einer landesherrlichen Burg vorhanden ist. Solche Großgemeinden verraten ihre Herkunft von einem Go durch einen bäuerlichen Gografen oder durch bestimmte Goabgaben, die sich erhalten haben und nunmehr in den Registern der Amtsvögte auftauchen⁴⁹⁾. Die Goe selbst sind untergegangen bzw. haben sich in Vogteien, »Kirchspiele«, Börden oder Gerichte verwandelt.

In den Goen tritt die Gemeinde häufig unter der Selbstbezeichnung »Land«⁵⁰⁾ zusammen; »vor dem Lande« wird etwas gerügt, geklagt, geschlichtet, Güter aufgelassen usw.; aber das »Land« ist nicht ohne den Gografen handlungsfähig; der Glockenschlag, Both und Bede, die Folge sind Rechte des Goherrn und des Gografen, die von beiden der Gemeinde gegenüber geltend gemacht werden können. Goe, die sich »Land« nennen, treten damit nicht auf eine Stufe mit den »Ländern«, die sich selbst regieren wie die »Länder« in den Fluß- und Seemarschen. Der Go unterscheidet sich durch die Gografschaft von den Gemeinden, die häufig einfach Börden, Kirchspiele, Landgerichte heißen; diese unterstehen direkt dem Vogt des Gemeindeherrn. Der Vogt nimmt die gemeindeherrlichen Rechte nicht aus herrschaftlichem Eigenrechte, sondern im Auftrage des Gemeindeherrn wahr.

Diejenigen Börden, Kirchspiele und Landgerichte, die den Ämtern des Landesherrn als Gemeindeherrn unmittelbar unterstehen, wurden daher zuerst durch die Entstehung des sogenannten »Amtsgerichtes« in bloße Gerichtsbezirke verwandelt: sie hörten spätestens im 18. Jahrhundert auf, als Gemeinden zusammenzutreten⁵¹⁾. Zwar

47) Beispiele: Achim, vgl. v. LEHE S. 102–134; J. BISCHOF, Grundherrschaft und Landesobrigkeit in ihrer Bedeutung für die Geschichte des Gogerichtes Achim (Stader Archiv N. F. H. 15, 1925 S. 71–91).

48) Beispiele: Beverstedt, vgl. MERKER S. 130–135.

49) Vgl. dazu die Hinweise auf untergegangene Goe in den Arbeiten über die räumlichen Grundlagen der Ämter: M. KRIEG, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg (Studien und Vorarbeiten H. 6, 1922); E. v. LEHE, Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen (Studien und Vorarbeiten H. 8, 1926); A. SIEDEL, Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (Studien und Vorarbeiten H. 2, 1915); G. SELLO, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg (Studien und Vorarbeiten H. 3, 1917); W. MOORMEYER, Die Grafschaft Diepholz (Studien und Vorarbeiten H. 17, 1938); ferner für Hoya, wo eine Untersuchung über die räumlichen Grundlagen fehlt: J. HELLERMANN, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya (Beiträge f. d. Geschichte Niedersachsens und Westfalens H. 36, 1912).

50) W. C. C. FRH. v. HAMMERSTEIN-LOXTEN, Der Bardengau, Eine historische Untersuchung über dessen Verhältnisse und über den Güterbesitz der Billunger (1869) S. 219–329 für die Goe Salzhäusen, Erbstorf, Munster, Bevensen und Modestorp; STÜVE, Gogerichte S. 47; die von D. PHILIPPI, Erbxen S. 309 vertretene These, daß unter »Land« »nicht die gesamte Einwohnerschaft des fraglichen Goes, sondern nur die Erbxen zu verstehen« seien, ist völlig einseitig.

51) W. RÖPKE, Hoya S. 73–74; G. SELLO, Oldenburg S. 12.

gab es zunächst noch ein regelmäßiges Landgericht; aber auch dieses wurde schließlich überflüssig, als alle Rechtsfälle entweder vom Amtsrichter auf Grund landesherrlicher Gebots- und Verbotsnormen oder auf Grund des allgemeinen Landrechtes selbst entschieden oder auf den im Laufe der Neuzeit entstandenen Appellationswegen geregelt wurden ⁵²⁾.

Von den Goen und von den dem gemeindeherrlichen Vogt unmittelbar unterstellten Gemeinden unterscheiden sich die »Länder«, die aus »Kirchspielen« gebildet sind und den »freien« Städten entsprechen. Die vom Vogt oder vom Gografen sonst in Anspruch genommenen gemeindeherrlichen Rechte nehmen sie selbst wahr und regieren sich daher gewissermaßen selbst. Die Institute der Selbstregierung sind Ratgeberkollegien, Konsuln, Versammlungen von Kirchspielsvertretern usw. In den nordniedersächsischen Territorien entsprechen diesem Typ die Marschenkirchspiele, die sich zu Kirchspielsföderationen zusammengeschlossen haben und sich dadurch erfolgreich gegen gemeindeherrliche Ansprüche wehren. Es handelt sich um die Länder der Nordseemarschen wie z. B. Dithmarschen ⁵³⁾ und Wursten ⁵⁴⁾ und um die Länder der Flußmarschen an der Elbe und an der Weser wie z. B. Hadeln und Kehdingen ⁵⁵⁾. Von diesen 3 Gemeindetypen werden im wesentlichen die beiden ersten behandelt, weil sie genetisch in nahem Zusammenhang stehen und weil der 3. Typ am Beispiel Dithmarschen durch H. Stooß bereits treffend dargestellt worden ist ⁵⁶⁾.

Im nördlichen Niedersachsen ist für innere Verfassung der Gogemeinde und für ihre Stellung im Territorium von maßgebender Bedeutung, daß die Gemeindegewalt (Goherrschaft) zum überwiegenden Teil in der Hand des Landesherrn liegt. Selbst von den wenigen adeligen Jurisdiktionsbezirken (Patrimonialgerichte) gehen viele nicht auf alte hofrechtliche Verbände zurück, sondern sind nach einer Analyse im Erzstift Bremen Neubildungen des späteren Mittelalters auf Unland (Dämme ⁵⁷⁾), und auch diejenigen Gogemeinden, die sich auf Grund des Kurrechtes der Goleute oder als gemeindeherrliches Lehen in der Hand des Ministerialadels befinden, sind von verschwindend geringer Zahl. Die meisten Gogemeinden haben

52) H. A. OPPERMANN, Deutsches Gerichtsverfahren im 17. Jh. (Zs. f. dt. Recht 11. Bd., 1847 S. 66–145; J. MERKEL, Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg (Quellen und Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens 19, 1904); Vgl. F. STEINBACH, Zwei Kuriosa . . . (Rhein. Viertjbl. 24, 1959 S. 200, wo die Bedeutung der Carolina und die Errichtung einer zentralen Appellationsinstanz betont wird.)

53) H. STOOß, Die dithmarsischen Geschlechterverbände . . . (1951); ders., Dithmarschens Kirchspiele im Mittelalter, ZSHG 77 (1953); ders., Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter 1447–1559, Hamburg, Habilitationsschrift 1959.

54) G. v. D. OSTEN, Geschichte des Landes Wusten (1932) S. 78 ff.

55) I. MANGELS, Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe (1952) S. 14–17; W.-Ch. KERSTING, Das hollische Recht im Nordseeraum (1952) S. 36–48.

56) Vgl. das Referat von H. Stooß auf der Reichenau-Tagung 1958.

57) MERKER, Ritterschaft S. 63–119.

schon vor der Umbildung zu bloßen Amtsunterbezirken Vögte als Vorsteher, welche in ihrer Funktion zunächst dem Gografen entsprechen, jedoch wegen ihrer Abhängigkeit vom Amtmann in sehr viel stärkerem Maße die Gemeinden in den Verband der Großvogteien integrieren⁵⁸⁾.

Da also der Ministerialadel auf wenige Jurisdiktionsbezirke beschränkt ist und die adelige Dorfherrschaft völlig fehlt, bedeutet die kumulierte, an manchen Stellen fast lückenlose Gemeindeherrschaft des Territorialherrn eine wesentliche Grundlage der Landesherrschaft⁵⁹⁾. Die Gografschaften haben sich besonders in den Territorien erhalten, wo die Gografen dem Landesherrn gegenüber entweder eine eigene selbständige Position (z. B. eine starke in einem Go konzentrierte Grundherrschaft) hatten oder an einer durchgebildeten landständischen Organisation eine Stütze fanden. Die »freie« Goverfassung hat nicht so sehr in der erhalten gebliebenen altsächsischen »Freiheit« oder in der Tradition des karolingischen Niedergerichtes ihren Grund, als vielmehr in der Stärke der Erfexen, die mit der Berufung auf die »freie Wahl« der Goleute ihre Rechtsposition in der Gogemeinde und im Territorium gegenüber dem landesherrlichen Gemeindeherrn zu schützen verstanden⁶⁰⁾. In den Territorien mit ständisch schwachem oder gar nicht organisiertem Adel (Hoya, Oldenburg, Diepholz) findet man deshalb fast nur Vogteien und Landgerichte, die den landesherrlichen Ämtern direkt unterstehen⁶¹⁾.

Die Gogemeinden hatten eine Reihe fester Einrichtungen, die für ihre Aufgaben und für ihren Charakter kennzeichnend sind⁶²⁾. Zu diesen gehörten in erster Linie die »ungebotenen Dinge«, ständige, mehrmals jährlich zu bestimmten Terminen stattfindende Versammlungen (*placita*) der Gemeinde, welche »gehegt« und »gespannt« wurden und unter einem erhöhten Friedensschutz standen. Der Go »auf dem Stewede« auf der Grenze zwischen Diepholz und Minden versammelte sich am Montag nach Quasimodogeniti, am Montag nach Michaelis und am Montag nach den Heiligen Drei Königen.

Zu diesen »ungebotenen« Godingen waren alle Goleute burschafts- oder vestweise

58) Vgl. die Großvogtei Celle bei M. KRIEG, Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg S. 22 ff., S. 96 ff.

59) Damit soll die Bedeutung der anderen Elemente dieses komplexen Gebildes in keiner Weise unterschätzt werden.

60) v. Lehe und Krieg enthalten Beispiele an vielen Stellen; vgl. besonders die Beobachtungen bei v. Hammerstein, Bardengau S. 240 über den Go Salzhausen, wo die starke Erfexenstellung des Bischofs von Verden die Goverfassung erhalten hat.

61) Über die genannten Territorien später im einzelnen; vgl. zum Verhältnis von Go und Amt ferner J. PRINZ, Das Territorium des Bistums Osnabrück (Studien und Vorarbeiten H. 15, 1934 S. 127–166).

62) B. ENGELKE, Das Gogericht auf dem Stewede (Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen, 1908 S. 63); SCHMEKEN, Sächsische Gogerichtsbarkeit S. 228 ff.

folgepflichtig⁶³). Wer zu den Folgepflichtigen gehörte, war in den Burschaften verchieden. Manchmal gehörten alle Hausleute⁶⁴), d. h. alle, die einen eigenen Hausstand haben, zu ihnen, manchmal nur die Reihleute und Kötter. Häuslinge, die auf einem Hofe wohnten, waren meist nicht folgepflichtig⁶⁵).

Die Begrenzung der Folgepflicht auf bestimmte Sozialgruppen innerhalb der Gemeinde zog jedoch keine Begrenzung der Urteils- und Strafkompetenz in personaler oder sachlicher Hinsicht nach sich, weil der Kompetenzbegriff offenbar dem Rechtsdenken der Gemeinden noch fremd war. Bei Parteisachen war es jedem, auch Frauen⁶⁶) und Auswärtigen⁶⁷) möglich, Urteile zu fragen und Klage zu erheben gegen jedermann, sei er folgepflichtig oder nicht, auch gegen Knechte⁶⁸) und Minderjährige⁶⁹). Bei Rügesachen bestand ebenfalls weder eine personale noch eine sachliche Begrenzung. Der »Burmester« hatte die Pflicht, alle rügewürdigen Vergehen im Goding anzuzeigen, wo dieselben abgeurteilt wurden⁷⁰). Die Goleute gehörten sehr verschiedenen Grundherrschaften an und standen daher in mancherlei Hörigkeits- und Leiheverhältnissen, die zwar für die Goverfassung von Einfluß waren, diese aber nicht grundlegend bestimmten. Es handelte sich zum Teil um Nachfahren alter Leibeigener, die durch Zahlung von Sterbefall- und Heiratsabgaben noch an dieses Verhältnis gebunden waren. In der großen Mehrzahl handelte es sich aber um sogenannte Meier, leibfreie Zeitleiher mit der Tendenz zur Erblichkeit, die dem Grundherrn nur in Leihefragen unterstanden, und es handelte sich schließlich um verschiedene Schübe spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ausbausiedler (Kötter, Brinksitzer, Anbauer), die auf Markgründen der Burschaften oder des Landesherrn saßen und daher gewisse Anerkennungsgaben zu bezahlen hatten⁷¹).

Eine wesentliche Sonderstellung innerhalb der Goleute besaßen nur die landesherrlichen Grundabhängigen, wenn der Landesherr seine Leute von bestimmten

63) W. C. C. FRH. V. HAMMERSTEIN, Die ältesten Gerichte im Stifte Verden (Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen, 1854 S. 164 ff., Quellenanhang u. S. 179 ff.); v. HAMMERSTEIN, Barden-gau S. 251, S. 279 Anm. 1 (Gogerichtsprotokoll) u. S. 315; STÜVE, Gogerichte S. 62–63.

64) ENGELKE, Stewede S. 63; R. HESSE, Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stifte, späteren Herzogtum Verden (1909) S. 66–67.

65) RÜTHNING, Oldenburgische Gesch. II. Bd. S. 48.

66) Vgl. die Gogerichtsprotokolle bei OPPERMANN, Deutsches Gerichtsverfahren, Quellenanhang S. 103, 106, 108, 113, 114 und 119.

67) OPPERMANN S. 103.

68) OPPERMANN S. 130, 132.

69) OPPERMANN S. 144.

70) So schon der Sachsenspiegel, Landrecht I 2 § 4 S. 71 (hg. v. K. A. Eckhardt, 1955).

71) W. WITTICH, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896); R. HESSE, Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse in Verden (1900); W. RÖPKE, Beiträge zur Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der bäuerlichen Bevölkerung in der ehemaligen Grafschaft Hoya (Nieders. Jb. Bd. I, 1924 S. 1–96); H. PRÖVE, Dorf und Gut im alten Herzogtum Lüneburg (Studien und Vorarbeiten H. 11, 1929).

Folgepflichten und Abgaben eximiert hatte⁷²). Es ist sehr interessant, daß diese Exemtionen nur die »ungebotenen Dinge« und die ständigen Goabgaben betreffen, nicht aber die Notdinge und die unständigen, hauptsächlich wegen der Landwehr geforderten Abgaben⁷³). Es gibt offenbar Folgepflichten und Abgaben, deren Rechtsgrund außerhalb des Verhältnisses von Herrschaft und Gemeinde liegt, die gewissermaßen aus älteren Verhältnissen stammen wie die Notfolge⁷⁴).

Eine Ausnahme machte ferner das »Wehrrecht« des Grundherrn, das aus Lüneburg überliefert ist und bedeutet, daß der Grundherr einen »Wehrbroik« bezahlt bekommt, wenn jemand auf dessen Hof erschlagen wird und der Grundherr deshalb auf seinem Hof »in seinen 4 Pfählen« ein Wehrrecht legen kann⁷⁵), ein Institut, das aus anderen Landschaften allgemein bekannt ist, jedoch im nördlichen Niedersachsen spärlich überliefert wird. Andere Zeugnisse fügen hinzu, daß diese »Pfahl- und Zaungerichtsbarkeit« an manchen Stellen auch für Fälle nichttödlichen Friedensbruches, für Körperverletzungen und andere Gewaltanwendung innerhalb des Hofzaunes zuständig war⁷⁶).

Die Tätigkeit und die Aufgaben der Gogemeinde waren mannigfacher Art. Sie beschränkten sich nicht auf die Gogerichtsbarkeit im engeren Sinne, d. h. auf die Rechtsprechung in Partei- und Rügesachen und in Blutgerichtsfällen, sondern sie umfassen auch die Feststellung alter und neuer Normen im Go- und Burrecht⁷⁷). Es können nicht nur Einzelkläger auf dem Goding ein Urteil fragen, sondern auch die Burschaften als solche. Das geschieht häufig dann, wenn eine Satzung im Burrecht in der Burschaft umstritten ist. Im Go Verden war zum Beispiel unklar, ob auch Kötner dem Hirten ihr Vieh geben müssen, wenn es geweidet werden soll. Der Go bringt als Urteil ein, daß alles Vieh zum Hirten getrieben werden muß.

Auch das Verhältnis der Erfexen zu ihren Meiern, das in den spätmittelalterlichen Zeitleiheverträgen seinen Niederschlag gefunden hat, wird als »Meierrecht« zu einem Urteilsgegenstand der Goversammlungen⁷⁸). Es hat sich dadurch ein landesüblicher Brauch herausgebildet, an dem Erfexen und Meier bei der Fixierung ihrer Verhältnisse einen Rückhalt hatten und an den die Meier- und Redintegrationsgesetzgebung der

72) v. HAMMERSTEIN, Bardengau S. 218; RÖPKE, Hoya S. 72.

73) STÜVE, Gogerichte S. 63–64; v. HAMMERSTEIN, Verden S. 181; v. HAMMERSTEIN, Bardengau S. 222; RÜTHNING, Oldenburg. Gesch. I. Bd. S. 199.

74) Oldenbg. UB IV, 63 (1316): Der Meier eines landesherrlichen Hofes im Go Rastede-Wiefelstede kann vom Grafen von Oldenburg nicht von der Notfolge befreit werden (*„... nisi fama venerit homicidii vel oppressionis mulieris . . .“*), so sehr das auch im Interesse des Grafen als Verkäufer des Hofes liegen mochte.

75) v. HAMMERSTEIN, Verden S. 181–182; HESSE S. 68; DENEKEN, Dorff- und Landrecht (5. A. 1739 S. 23).

76) v. HAMMERSTEIN, Bardengau S. 254, 292–293, 329.

77) v. HAMMERSTEIN, Verden S. 140–144; dies betont mit Recht SCHMEKEN, Sächsische Gogerichtsbarkeit S. 284.

78) v. HAMMERSTEIN, Verden, Quellenanhang S. 139–147.

welfischen Herzöge im 16. und 17. Jahrhundert anknüpfen konnte⁷⁹⁾. Wie jedoch die »Privatpfändung« und das »Abmeierungsrecht« zeigen⁸⁰⁾, ist das zweiseitige Herrschaftsverhältnis von Grundherr und Meier bis ins 16. Jahrhundert wohl manchmal bis ins 18. Jahrhundert nicht völlig von der Rechtsfortbildung des »Meiererrechtes« neutralisiert worden.

Im Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen der Goversammlungen müssen auch die überlokalen Allmenden genannt werden, an deren Nutzung viele Burschaften beteiligt waren und die in der älteren Agrarwirtschaft besonders im nördlichen Niedersachsen eine große Bedeutung hatten⁸¹⁾. Es gibt solche Allmenden (Holz-, Heid- und Moorallmenden), deren nutzungsberechtigte Burschaften alle demselben Go oder Kirchspiel angehören; hier können, besonders bei völliger Identität von Go und »Markgenossenschaft«, beide Bereiche zu einem Verband zusammengeschlossen sein⁸²⁾. Dies ist jedoch die Ausnahme. Meist bestehen für die Allmenden eigene Holtinge und Heidtinge mit eigenen Versammlungen, eigenen Holz- und Heidgrafen, Holzherrschaften und Nutzungsberechtigungen für Erfexen und gemeine Holtingsleute⁸³⁾. Daß die manchmal faktisch vorhandene Identität der Personen bei den Holz-, Heid- und Gografen institutionell begründet ist, dafür fehlen alle Anhaltspunkte, weil es sich, dem Aufgaben- und Tätigkeitskreis nach, um völlig verschiedene Einrichtungen handelt, die lediglich durch teilweise gleiche Burschaften und daher gleiche Erfexen- und Grafenfamilien miteinander verbunden sind. Wegen dieser institutionellen Disparität mußten alle Versuche, die Goe aus den Markgenossenschaften abzuleiten, scheitern⁸⁴⁾. Da die Urteile über Fragen der großen, überlokalen Allmenden, an denen viele Burschaften beteiligt sind, in der Regel auf eigenen Holtingen oder Heidtingen eingebracht werden, bleiben für die Goversammlung nur Fragen der Dorf- allmenden nach, die wie andere Burschaftsangelegenheiten erledigt werden.

Neben der »Folge« der Burschaften zum »ungebotenen« Ding mit der Rügepflicht der »Burmester« gab es die Folge zum »gebotenen« Ding bei wichtigen, bis zum nächsten Termin unaufschiebbaren Angelegenheiten und die Notfolge bei Feuer, Wasser und Krieg.

79) H. A. OPPERMAN, Sammlung sämtlicher im Fürstentum Calenberg, Grubenhagen, Göttingen, Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz in Beziehung auf das Meiererrecht erlassenen Gesetze, Verordnung, Ausschreibungen und Resolutionen von der ältesten bis auf die neueste Zeit (2. A. 1861); MEIER, Die Agrarpolitik des Hauses Braunschweig-Lüneburg (Hannoverland Jg. 8, 1914 S. 128 ff.); K. WINKLER, Landwirtschaft und Agrarverfassung im Fürstentum Osnabrück nach dem Dreißigjährigen Kriege (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. V, 1959 S. 13 ff.).

80) WITTICH, Grundherrschaft S. 338, 339.

81) A. TIMM, Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland S. 49–82.

82) HESSE, Verden, Quellenanhang S. 185–189; v. HAMMERSTEIN, Bardengau S. 233, 235.

83) v. HAMMERSTEIN, Verden, Quellenanhang S. 159 ff.

84) v. HAMMERSTEIN, Bardengau S. 217–438, dazu: KRIEG S. 97 und PRÖVE S. 78–79.

Die Notfolge für den Kriegsfall war in eine Landfolge bis an die Landesgrenzen und in die »Reise« außerhalb Landes geschieden, und es gab bestimmte Vorschriften für die Bewaffnung, Verpflegung und Ersatzstellung, wenn man nicht selbst mit auszog⁸⁵⁾. Darüber hinaus sind für alle Territorien die »Burgfesttage« überliefert, die Folgeverpflichtung der Burschaften zum Festungsbau und zum Reinigen der Festungsgräben⁸⁶⁾. In Diepenau kannte man neben den gewöhnlichen »Burgfesttagen« 14 halbe Burgfesttage zum Dienst im Schloßgarten, an Zäunen und Gehegen. Schließlich waren die Burschaften zur Jagdfolge verpflichtet, besonders bei Wolfs- und Klapperjagden, weil die Wolfsplage offenbar eine echte Not war, mit welcher sich eine Landfolge der Burschaften begründen ließ⁸⁷⁾.

Dieser ganze Kreis von Aufgaben und Tätigkeiten der Großgemeinde wird zusammengehalten entweder durch die Gografschaft oder durch den goherrlichen Vogt. Hinter beiden Instituten steht bis auf wenige Fälle eine Goherrschaft, die in der überwiegenden Zahl in den Händen der Territorialherren ist. Von besonderer Wichtigkeit sind neben den nach Burschaften dingpflichtigen Goleuten die Erfexen⁸⁸⁾, deren Verhältnis zur Großgemeinde und zu den Burschaften in der bisherigen Literatur umstritten ist. Da die Erfexen mehr noch als in den genannten Goquellen in den Weistümern und Willküren der Holtinge, Heidtinge und Deichgenossenschaften eine Rolle spielen⁸⁹⁾, hat man sie zunächst mit der Allmendnutzung in Zusammenhang gebracht und als »bevorrechtigte Markinteressen« beschrieben⁹⁰⁾. Darauf schien besonders der etymologische Befund des Wortes hinzuweisen, der einen Zusammenhang mit der Erbaxt nahelegte⁹¹⁾. Erst D. Philippi versuchte auf Anregungen bei Schotte⁹²⁾ hin, die Stellung der Erfexen in der Gesamtverfassung zu bestimmen, hat jedoch der Versuchung nicht widerstanden, die Stellung der Erfexen auf ein Wahlmonopol in den Goen als Ausdruck des altsächsischen »Vollbürgerrechts« zu gründen. Aus den markgenossenschaftlichen Quellen geht hervor, daß der Markanteil der Erfexen im Zusammenhang steht mit der Zahl der Höfe, die sie in den Burschaften besitzen. Im

85) HESSE, Verden S. 55; v. HAMMERSTEIN, Bardengau S. 222, 224 ff., S. 250 ff.

86) DENEKEN, Dorff- und Landrecht (5. A. 1739 S. 17); RÖPKE S. 51–52; HESSE S. 56.

87) RÖPKE S. 51–52.

88) Erste Nennung 1049: »...cum consensu Berenhardi ducis et Udonis comitis et aliorum coheredum... unum forestum... tradidimus...« in der Urkunde Heinrichs III. für Erzbischof Adalbert von Bremen (MG Urkunden Heinr. III. Nr. 235, 2. A. 1957); ferner 1240 im Osnabr. UB II, 388; um 1200 die erste lateinische Umschreibung »...heredes securium...« (Westf. UB VI 13), welche als Hauptbeleg für die Ableitung von Erbaxt herangezogen worden ist, jedoch nach D. PHILIPPI, S. 8 nur in dieser Urkunde vorkommt.

89) A. TIMM, Waldnutzung S. 12–13, S. 90–91.

90) D. PHILIPPI, Die Erbexen, Studie zur sächsischen Rechtsgeschichte (Untersuchungen z. Dt. Staats- und Rechtsgesch., hg. O. v. Gierke 130, 1920 S. 1).

91) Neuerdings noch TIMM, Waldnutzung S. 90.

92) SCHOTTE, Studien zur Gesch. d. westf. Mark (1908) S. 74 ff.

Dorfe Ottersen im Stifte Verden⁹³⁾ gibt es 36 Höfe, und auf jeden Hof fällt eine bestimmte Anzahl Schweine, die zwischen dem *erven* und dem *meygere* im Verhältnis 1:1 aufgeteilt wird. Der Bischof von Verden als *de hogeste Holtgreve* und *de obediensarius* dürfen eine fixe Anzahl Schweine vorweg in den Wald treiben, im übrigen treibt der Bischof *no synen hoven alse ein ander erfexen*, der Obediensarius *wat eyne erfexen drifft einvoldigh dat drifft de obediensarius drevolt*.

Daraus geht deutlich hervor, daß die Stellung der Erfexen in der Mark gebunden ist an die grundherrliche Stellung in der Burschaft: das Allmendrecht beruht auf dem Hof im Dorf⁹⁴⁾. Es kann dem Meyer (dem Leihenehmer) völlig überlassen sein oder es kann wie in Ottersen zwischen Grundherrn und Meier geteilt sein. Schließlich besteht noch die Möglichkeit, daß der Anteil des Grundherrn in die Hand eines anderen übergeht⁹⁵⁾, so daß es markberechtigte Erfexen gibt, die in den allmendberechtigten Burschaften keine Stellen haben und umgekehrt Höfe, deren Grundherren keine besonderen Allmendberechtigungen haben⁹⁶⁾.

Die Erfexen können also nicht als bloße »Markinteressenten« beschrieben werden, sondern müssen von ihren Hofstellen und von der mit ihnen gegebenen »Ansässigkeit« her⁹⁷⁾ aufgefaßt werden. Dabei spielt die Zahl der Höfe und die Form ihrer Organisation als Grundherrschaft keine Rolle. Zu den Erfexen zählen auch alle, die nur eine Hofstelle im Dorf besitzen, sofern dieselbe ihre *hereditas* ist⁹⁸⁾. Die Tatsache, daß jemand mit eigenen Händen seinen Hof bebaut und dadurch in einer Burschaft lebt, hat seinen Status als Erfexe nicht behindert. Jedoch darf die Fülle kleiner Erfexen, die in Westfalen und Engern auftreten, nicht dazu verführen, sie nur als Bauern im Sinne

93) v. HAMMERSTEIN, Verden, Quellenanhang Nr. 11 S. 158.

94) Vergleiche dazu die Analyse der Harler Markenrolle bei Philippi, *Erbexen* S. 40 ff.; Deermann S. 122 f.; Wittich S. 448 f.; ferner: H. TH. HOEDERATH, *Hufe, Manse und Mark in der Großgrundherrschaft Werden am Ausgang der Karolingerzeit* (ZRG Germ. Abt. 68. Bd., 1951 S. 224–232; auch STEINBACH, *Geschichtl. Grundlagen . . . formuliert* S. 40 » . . . ist der Hof die Mutter der Hufe und der Markenrechte . . .«.

95) Schon K. WEIMANN, *Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins* (Untersuchungen z. Dt. Staats- und Rechtsgesch. 106, 1911 S. 69) macht auf den »Aktiencharakter der Waldrechte« aufmerksam.

96) Von diesem Problem nimmt TIMM, *Die Waldnutzung* S. 13–15 bei der Besprechung von *echt* und *ware* seinen Ausgang.

97) E. BECKER, *Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Rheingaus vom 16.–18. Jh.* (Rheinisches Archiv 14, 1930 S. 9 Anm. 42) stellt fest, daß »das Recht der Beholzigung, der Mastung und des Weidganges auf der Ansässigkeit im Rheingau, nicht auf einem Vorrecht des Standes« beruht habe.

98) D. PHILIPPI, *Die Erbexen* S. 36 geht diesem Problem nach. Vergleiche besonders das Quellenmaterial S. 37 Anm. 1 und S. 36 Anm. 2. Aufschlußreich für »bäuerliche« Erfexen E. THIEL, *Zur Agrargesch. der Osterstader Marsch* (1912) S. 42 (Osterstade gehört nicht zu den typischen Erbleihesiedlungen des hohen Mittelalters!); zu den Erfexen in Osterstade ferner MERKER, *Ritterschaft* S. 206–207; vgl. auch SCHMEKEN, *Sächsische Gogerichtsbarkeit* S. 228 f.

von Ackerbautreibenden aufzufassen⁹⁹⁾. Die Tatsache, daß sie Genossen einer Burschaft sind, hebt ihre Erfexenqualität nicht auf, und sie stehen deshalb als Inhaber einer *hereditas* mit Landesherrn, Bischöfen, Äbten und Ministerialen durchaus in einer Gruppe. Für die Erfexenqualität ist ferner die Befestigung der Hofstelle oder ihr Ausbau zu einer Burg nicht konstitutiv, wenn auch die größeren Erfexen zur Verbesserung ihrer Fehdeposition über solche befestigte Plätze verfügt haben. Die Erfexenqualität kann aber auch nicht von der altsächsischen Ständelehre her erklärt werden, etwa in dem Sinne, daß die *nobiles* und *liberi* der *lex Saxonum* in diesem Sinne interpretiert werden. Dagegen spricht, daß die Erfexen einerseits erst vom 11. Jahrhundert an auftreten und andererseits, daß Gebilde, die erst nach der fränkischen Eroberung entstanden sind, wie Landesherrschaft, geistliche Grundherrschaft und Ministerialität, wie Erfexen fungieren, als dies nötig wird. Interessant ist, daß der Sachsenspiegel¹⁰⁰⁾ wohl eine Menge über das Erbe und deren Vererbung weiß, aber den Ausdruck Erfexe nicht gebraucht. Die ältesten Zeugnisse zeigen, daß die Erfexen als Gruppe¹⁰¹⁾ ins Spiel kommen, als Änderungen in der Allmende im Zuge des früh- und hochmittelalterlichen Landesausbaus eintreten. Als Grundherren aller Hofstellen, die zu dem zu kultivierenden Unland in Allmendbeziehungen stehen, müssen sie zu den Veränderungen Stellung nehmen und tauchen daher als *Coheredes* in den Urkunden auf. Andererseits werden die Erfexen als Gruppe angesprochen, als mit der Entstehung der Goherrschaft die damit begründeten Rechte des Goherrn an den *menen Goluden* ihre Rechte als Grundherrn dieser *Gohude* abermals berühren.

Wäre der Erfexenbegriff schon zur Zeit der fränkischen Eroberung als Gruppenkategorie vorhanden gewesen, die in den Normen des Landrechtes eine Rolle spielte, hätte er im Strafrecht auftreten müssen. Die Erfexen kommen aber als Wergeldklasse ebensowenig vor wie sie in den Zeugenlisten auftauchen. Von der Erfexenqualität¹⁰²⁾

99) Die in der Literatur über die sogenannten »freien« Bauern [H. SKERHUTT, Der Ständebegriff »frei«. Ständegeschichtliche Untersuchungen auf Grund der ländlichen Quellen Westfalens bis zum 13. Jh. Diss. phil. Hbg. 1953; R. BORGMANN, Freie Bauern, Freigut und Freigericht. Zur Rechtsgeschichte d. freien Bauern Westfalens im Mittelalter, Festgabe für Anton Eitel (1947); E. GALLMEISTER, Königszins und westfälisches Freigericht Diss. phil. (1946); A. K. HÖMBERG, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mal. dt. Verfassungsgesch. (1953); E. MOLITOR, Über Freibauern in Norddeutschland (Adel und Bauern, hg. von Th. Mayer, 1943 S. 312–330)] behandelten »Buren« können sowohl in der Burschaft lebende Erfexen sein wie Siedler auf Königsland (Königsfreie) oder hochmittelalterliche Ausbausiedler.

100) Vgl. Glossar zum Land- und Lehnrecht (Sachsenspiegel, Lehnrecht, hg. von K. A. ECKHARDT, 1956 S. 157 ff, S. 220 ff.

101) Anm. 88; vergl. BREMER UB III, 463 (1374): »... erfexen unde de menen lantlude ...«.

102) Unter *écsó* verstand man nach dem Heliand den Inhaber einer Hereditas. Heliand 73, 17; J. GRIMM, Kleine Schriften V, S. 125 ff. u. Gött. Gelehrte Anz. 1832 S. 391; siehe auch J. GRIMM, Rechtsaltertümer 4. A. Bd. II S. 20; D. PHILIPPI, die Erben S. 4; H. TH. HOEDERATH, Hufe, Manse und Mark (ZRG, Germ. Ab t. 68, 1951 S. 231 Anm. 77).

ging im sächsischen Recht keine Gruppenqualität aus, die sich außerhalb des Erb-
rechtes auswirkte und die Nennung der Erfexen als Gruppe nötig gemacht hätte. Wie
dargestellt, liegen die Verhältnisse im hohen und späten Mittelalter anders. Es lassen
sich die Erfexen in Urkunden über Forstbannverleihungen, Ödlandkultivierungen und
in den Gourkunden als Gruppe erkennen, und zwar eben deshalb, weil die Allmend-
rechte der Hofstellen im Dorf bei Neuerungen in den Forst- und Ödlandgebieten be-
rührt wurden und weil die Grundherrnrechte gegenüber den Kolonen und Hörigen
im Dorf empfindlich getroffen wurden, als diese als Buren feste Folgezentren und
Folgeverpflichtungen erhielten. Ihr Auftreten auf den Gotagen und auf den Heid- und
Holtingen und ihr Interesse an der Gräfenposition ist in dieser Sorge um die grund-
herrlichen Rechte begründet, die auf diesen Versammlungen mannigfach berührt
wurden.

Darüber hinaus waren jedoch die ministerialischen Erfexen an den Godingen in der
Absicht interessiert, den Charakter ihrer Grundherrschaften als »Inwärtseigen« zu
lockern und ihre Güter aus dem »Ministerialenrecht« (Anbietungspflicht) in das
»Landrecht« (Auflassung vor dem Gografen) zu überführen, wodurch sie gegenüber
ihrem Herren sehr viel ungehinderter über das Ministerialengut verfügen konnten¹⁰³⁾.

Was den Einfluß der Erfexen in der Gemeinde anbetrifft, so lagen die faktischen
Verhältnisse von Fall zu Fall verschieden. In manchen Goen sind tatsächlich die
Erfexen das bestimmende Element: sie wählen den Gografen und formulieren die
Findungen, so daß die gemeinen Goleute, die Burschaften, nur eine gewisse Mits-
sprachemöglichkeit haben¹⁰⁴⁾; in anderen Goen ist ihre Zahl so gering, daß von ihnen
nur ein Beisitzer neben dem gewählten oder erblichen Gografen¹⁰⁵⁾ oder neben dem
goherrlichen Vogt erscheint, der ein gewisses Mitspracherecht hat. Die Bedeutung der
Erfexen ist am wenigsten ausgeprägt in den Gemeinden, die den Großvogteien unter-
stellt sind. Die noch nachweisbaren Gografschaften befinden sich fast immer in den
Händen bestimmter Erfexen, sei es, daß sie gewählt werden oder daß sie dieselben
erblich besitzen. Daraus geht die reaktive Kraft der Erfexen in der Bewahrung der
Frühstufe der Goverfassung deutlich hervor. Die Stellung der Goe als Großgemeinden
innerhalb der Territorien ist nur zu erfassen, wenn man sie als Instrument der Stände
gegenüber dem Landesherrn begreift. Da der Landesherr aber in der Mehrzahl der
Fälle die Gemeindeherrschaft besitzt, findet das Verhältnis von Landesherr und Stän-
den auch in dem Zusammenhang von Gografschaft der Erfexen und Goherrschaft des
landesherrlichen Gemeindeherren eines seiner Verhältnisbestimmungen.

103) MERKER, Ritterschaft, S. 25–29.

104) Vgl. dazu die Beispiele bei PHILIPPI, Erbexen, S. 107 ff.

105) Über die Tendenz von Erfexen, sich zu *koren boren* Gografen zu machen, vgl. HODEN-
BERG, Vörder Register (1851) S. 84.

II.

Die in der Gesamtheit des Go-Burschafts-Verhältnisses angelegte »Landgemeinde« im Lockersiedlungsgebiet des nördlichen Niedersachsen kann nicht allein aus sich verstanden werden, sondern muß aus den Grunddaten ihrer jeweiligen Landesherrschaft heraus interpretiert werden. Die dafür in Frage kommenden nordniedersächsischen Territorien gehören drei verschiedenen Gruppen an:

1. die Stifter Bremen und Verden als geistliche Landesherrschaften mit und ohne gräfliche Gewalt,
2. die Grafschaften Oldenburg, Hoya und Diepholz, die den engrischen Typ der neugräflichen Landesherrschaft darstellen,
3. das Fürstentum Lüneburg als Teil des 1235 geschaffenen welfischen Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, das im späteren Mittelalter mit seinen verschiedenen Teilfürstentümern die wesentliche Macht Ostsachsens bildet.

In diesen Territorien erscheint die Gemeindeherrschaft in einer Reihe von Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts als *comitia* über Goe¹⁰⁶⁾, und es entsteht die Frage, ob diese *comitia* mit der Gografschaft der spätmittelalterlichen Urkunden identisch ist oder ob es sich um eine Herrschaftsform über Goe handelt, die neben der Gografschaft und unabhängig von ihr besteht. Diese Frage ist in der bisherigen Goliteratur überhaupt nicht aufgeworfen worden, weil man die Goherrschaft des Landesherrn nach dem Vorgang von Stüve¹⁰⁷⁾ ohne weiteres Nachdenken an die Verdrängung des Gografen anknüpft und dann die Entstehung seiner Gografschaft untersucht hat. Dabei ist übersehen worden, daß die Herrschaft des Landesherrn über Goe nicht an den Gografen anknüpft, sondern an einen eigenen Rechtstitel, der im »Vörder Register« (Erzstift Bremen)¹⁰⁸⁾ wie folgt umschrieben wird: »Item in desser Borde unde in aller anderen Borden aver desset gantze landt, hefft dat stichte van Bremen de overste walt, boeth und bede, Item de untersateschupp, Item den kloekenslach, Item dat uthboth, Item volge, Item willkome, wen des tidt is, Item plochschat wen de tolathen wert.«¹⁰⁹⁾

Es handelt sich hier um die Beschreibung für die Börde Beverstedt, wo die Gografschaft nicht abgeschafft worden ist, sondern in der Hand der Familie von Luneberg in voller Kraft ist, so daß nicht behauptet werden kann, diese Goherrschaft des Erzstifts sei durch Erwerbung der Gografschaft entstanden. Gografschaft und Goherrschaft bestehen nebeneinander und sind zwei völlig verschiedene Dinge. Es ist daher nötig,

106) H. SUDENDORF, UB der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg 1. Tl. (1859) Nr. 19 S. 16: »... *comitiam super duas iurisdictiones que theotonice Gho dicuntur* ...« ferner eine ähnliche Formel für Verden bei v. HAMMERSTEIN, Verden S. 154: »... *proprietatem comitiarium que gografschap vulgariter nuncupantur* ...«.

107) Stüve, Gogerichte S. 74–77.

108) Vörder Register S. 84

109) Borde ist hier gleich Go.

die Herkunft dieser Goherrschaft, der Herrschaft über Großgemeinden, separat zu untersuchen.

Für das Stift Bremen ist der entscheidende Schritt zu einem einigermaßen herrschaftsintensiven Stiftsgebiet die Erwerbung der Grafschaft Stade. Die sich über ein Jahrhundert hinziehenden Kämpfe werden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Vergleiche mit den Söhnen und Enkeln Heinrichs des Löwen zum Abschluß gebracht ¹¹⁰⁾. Die Masse der Besitz- und Rechtstitel wird an die um 1200 gebaute Burg Bremervörde gebunden und als Großvogtei mit einer Menge Untervogteien organisiert ¹¹¹⁾. Soweit uns die Quellen Einblick in eine möglichst frühe Zeit gestatten, liegt die Goherrschaft wenigstens *de iure* in der Hand des Erzbischofs; nur in einigen wenigen Fällen sind Gografschaften in den Händen der Stände erhalten. Der Go Beverstedt ist ausdrücklich goherrliches Lehen des Landesherrn ¹¹²⁾; nur beim Go Achim ist die Frage der Gemeindeherrschaft ungeklärt.

Die Großgemeinden, die den Ämtern oder den Untervögten der Großvogtei Bremervörde unterstehen, heißen im 15. Jahrhundert Börden ¹¹³⁾, d. h. sie treten als Gemeinden zusammen, sind jedoch gleichzeitig vogteiliche Erhebungsbezirke. Die Gografschaft ist in die Hand der gemeinen Goleute gekommen und gegenüber dem erzbischöflichen Bördevogt bedeutungslos geworden. Als Abgabekollektor und für Hilfsdienste hat sich das Amt des Gografen in einigen Börden bis in die Neuzeit erhalten. Auch einige Goabgaben werden noch erhoben und zeigen, daß die Börden im Erzstift Bremen aus Goen hervorgegangen sind.

Die für 1236 belegte *comitia* über Goe ¹¹⁴⁾, die an Otto von Braunschweig-Lüneburg abgetreten wird, entstammt dem Herrschaftsgebiet der Grafen von Stade ¹¹⁵⁾ und zeigt, daß die Gemeindeherrschaft zumindest in der Großvogtei Bremervörde mit der Erwerbung der Grafschaft Stade an das Erzstift gekommen ist. Völlig anders liegen die Verhältnisse daher in den Marschenländern und in den älteren, nichtstadischen Stiftsgebieten. In den Marschenländern stammen die Gemeinderechte aus der Herrschaft an Kolonistengemeinden ¹¹⁶⁾, und in den nichtstadischen Stiftsgebieten, wie z. B. in Achim, wirken zum Teil andere, wenig kräftige Rechtstitel. Im Go Achim ist offenbar ein Zugriff auf den werdenden Go nicht erfolgt. Es handelt sich um drei Kirchspiele im Zwischengebiet verschiedener werdender Landesherrschaften, für die kein Rechts-

110) G. DEHIO, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission (1877) S. 145–147.

111) V. LEHE, S. 4–9.

112) V. LEHE, S. 37.

113) V. LEHE, S. 139 ff.

114) SUDENDORF, I. TL. NR. 19 S. 16.

115) Vgl. über den Umfang des Herrschaftsgebietes R. G. HUCKE, die Grafen von Stade (1956) S. 119–123.

116) L. DEIKE, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser (Veröff. aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen H. 27, 1959 S. 33 ff.).

titel einer Gemeindeherrschaft überliefert ist. Der Vogt der für die Grenzverteidigung des bremischen Stiftsgebietes geschaffenen Burg Langwedel ist eine Zeitlang gewählter Gograf; aber er muß wieder abtreten, als die Erfexen einen von den ihren bei den Goleuten durchsetzen¹¹⁷⁾.

Einen anderen Verlauf nimmt die Gemeindeherrschaft im Stift Verden. Hier ist nicht die Erwerbung einer Grafschaft zur Grundlage eines herrschaftsintensiven Stiftsgebietes geworden, sondern die Bischöfe mußten auf anderen Wegen versuchen, wenigstens den dem Kathedralsitz unmittelbar benachbarten Teil der Diözese selbst in die Hand zu bekommen, zumal der größere östliche Bereich völlig von den Welfen beherrscht wurde. In dieser Lage kam ihnen die wenigstens dem Titel nach vorhandene oder zu dem Zweck fingierte Goherrschaft der herzoglich-lauenburgischen Askanier zu Hilfe, welche diese in den Kirchspielen Verden, Dörverden, Schneverdingen, Visselhövede und Scheeßel besaßen. Die Askanier verkauften, vertauschten und verpfändeten eine Fülle von Rechten über Frei- und Gogemeinden zu beiden Seiten der Weser im 13. und 14. Jahrhundert, die entweder zu diesem Zweck fingiert oder veräußert worden sind, weil die Streulage dieser Rechte und die Entfernung vom Kerngebiet in Lauenburg eine unmittelbare Ausübung nicht gestattete¹¹⁸⁾. Der Wortlaut der Urkunde von 1288, mit der Bischof Konrad die Goe erwirbt, entspricht terminologisch der bremisch-lüneburgischen Urkunde von 1236¹¹⁹⁾. Der Bischof besaß in allen Gohauptorten Villikationskurien, in einigen Archidiakonatsitze, in den Dörfern der gopflichtigen Kirchspiele Eigenbehörige und Meier. Den für den Schutz dieser Güter und die Ausübung der seit dem 10. Jahrhundert bestehenden Hochimmunität eingesetzten Vögten kauft Bischof Iso in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Vogteien ab und erlangt dadurch an den Zentralorten des Stiftsgebietes freie Hand¹²⁰⁾. Die genannten Gohauptorte tauchen im 15. und 16. Jahrhundert in archivalischen Quellen wieder auf (Goprotokolle), und es sind zu den regelmäßigen Versammlungen der Gogemeinde in Verden mehrere Kirchspiele des Stadt- und Landgebietes und einzelne Burschaften, in Dörverden die Kirchspiele Dörverden und Westen, in Scheeßel die Kirchspiele Scheeßel und Bröckel und einige Burschaften, in Schneverdingen die Kirchspiele Schneverdingen und Wolterdingen und endlich in Visselhövede das Kirchspiel Visselhövede folgepflichtig. Ein Archidiakonatsitz befand sich nur in Scheeßel, während Dörverden zum Archidiakonatsitz des Dompropstes, Schneverdingen zum Archidiakonatsitz Scheeßel und Visselhövede zum Archidiakonatsitz Sottrum gehörten.

Diese Aufstellung zeigt, daß die Goe des Bischofs von Verden weder mit Kirchspielen noch mit Archidiakonatsbezirken identisch waren. Die Gohauptorte waren Zentren älterer Villikationen, daher Pfarrkirchen- und Archidiakonatsitze; aber weder

117) V. LEHE, S. 115–134.

118) BOEDLER, Die Gewalt der askanischen Herzöge (1912) S. 33 ff.

119) V. HAMMERSTEIN, Verden S. 154.

120) V. HAMMERSTEIN, Verden S. 67 ff.; SIEDEL, Landeshoheit S. 11–12.

der Archidiakonatssprengel noch der Pfarrsprengel sind als solche zum Folgeverband des Gos geworden, wenn sich auch nicht übersehen läßt, daß Pfarrfolge und Gofolge sehr häufig einen gleichen Kreis von Burschaften gleichen oder zusammengehörigen Folgezentren zuordnen. Die Frage, ob die Pfarrfolge oder die Gofolge bei bestimmten Folgezentren älter ist, läßt sich schwer entscheiden. Bei beiden bildet die Einrichtung eines ständigen Plebanats und einer ständigen Gografschaft die unerläßliche Voraussetzung.

Die Gografschaften sind teils in den Händen bischöflicher Vögte, neben denen Gografen aus den gemeinen Goleuten eine untergeordnete Rolle spielen (Verden) oder in den Händen von Erfexen (Dörverden). Im 17. und 18. Jahrhundert (seit 1648 waren die Stifter Bremen und Verden als weltliche Herzogtümer zunächst in schwedischer, seit 1718 in hannoverschen Händen) führten die Goe allgemein den Namen Landgerichte. Ihre Versammlungspraxis blieb zunächst erhalten, wurde aber wie in anderen Territorien mehr und mehr durch die aufkommenden Amtsgerichte in Verden und Rotenburg in ihrer Wirksamkeit beschränkt und schließlich abgeschafft¹²¹⁾. Dadurch und durch die unmittelbare Stellung unter den Ämtern wurden die Burschaften zu den Landgemeinden des 18. und 19. Jahrhunderts, deren Reformbedürftigkeit so weithin empfunden wurde.

Für das Fürstentum Lüneburg ist die Frage nach der Herkunft der Gemeindegewalt über Goe nur in wenigen Fällen eindeutig zu beantworten, weil die unter billungischen und welfischen Komitatsrechten entstandenen Goe selbstverständlich im 12. und 13. Jahrhundert in der Hand der Herzöge waren und keine Besitzwechselurkunden hinterlassen haben. Sie werden erst in verwandelter Gestalt in den Amtsakten faßbar. Eine Ausnahme machen nur diejenigen Goe, die sich in der Hand des hier landständisch organisierten Adels befanden und die sich zu Recht oder aus taktischen Gründen in herzoglichen Urkunden ihre freie, auf das Wahlrecht der Goleute gegründeten Gografschaften bestätigen ließen¹²²⁾. Der Anteil der Goe in den Händen von geistlichen und weltlichen Erfexen war jedoch in Lüneburg größer¹²³⁾ als in den beiden Stiftern oder gar in den neugräflichen Territorien. Aus dem landständisch stärkeren Rückhalt¹²⁴⁾ ist es zu verstehen, daß die Herzöge 1392 versprechen müssen, daß

121) Über die Quellen der älteren Geschichte vergl. F. WICHMANN, Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden (1904) S. 1–13.

122) Vergl. zum *comitatus* der Billunger H. J. FREYTAG, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (Studien u. Vorarbeiten H. 20, 1951 S. 8 ff.; S. 28 ff.; W. VOGT, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg 1106–1125 (Quellen u. Darstellungen Bd. 57, 1959 S. 86 ff.); M. KRIEG, Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke S. 109 ff.

123) H. SUDENDORF, UB d. Herzöge von Braunschweig-Lüneburg 7. Tl. (1871) Nr. 99 S. 100.

124) W. KROSCHE, Die landständische Verfassung des Fürstentums Lüneburg (1914) S. 14 ff.; über die Geldnot der Fürsten und die Bedeutung der Stände auch H. J. V. D. OHE, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten 1520–1648 (1955) S. 7 ff.

sie »...alle ghoë, holtinge und vrye gberichte, de unser prelaten, manne unde der erven in unser herschop sind und alle lude und gberichte, de dar toboret...« bei ihrem alten Rechte belassen wollen. Sie wollen auch »... nenerleye gogreven noch holtheren setten noch entsetten...«¹²⁵⁾

Das Verhältnis von Goherrschaft und Gografschaft tritt in der Geschichte der werdenden Landesherrschaft am besten bei den neugräflichen Territorien Hoya, Oldenburg und Diepholz zutage; da den werdenden Grafen gerade an der Herrschaft über die Gemeinden liegen mußte. Die Edelherren von Stumpenhusen, die sich im Jahre 1202 erstmals nach ihrer wahrscheinlich um diese Zeit zum Mittelpunkt ihrer Herrschaft erhobenen Burg Hoya¹²⁶⁾ nennen, erscheinen in Urkunden des 12. Jahrhunderts im Besitz zahlreicher Hereditates, welche »...sicut mos est liberis saxonibus...«¹²⁷⁾ auf *placita* der *nobiles* und *liberi* aufgelassen werden¹²⁸⁾. Eine Urkunde aus dem Jahre 1091 zeigt¹²⁹⁾, wie Gerhard von Stumpenhusen, welcher nach dem Tode seines Vaters *multas rapinas* an Leuten der Bremer Kirche verübt hatte, unter dem Vorsitz des Billungers Magnus auf Anklage des Erzbischofs im Beisein seiner Brüder und vieler Edelherren und Freier zu einer *compositio* von sieben Höfen und acht Eigenbehörigen verurteilt wird.

Wie die Fülle der Urkunden und die späteren Güterverzeichnisse zeigen, erstreckte sich das *dominium servorum* der *nobiles* de Stumpenhusen und ihre Immobilien über den Lar- und Entergau und verdichtete sich an der Grenze beider Gaue¹³⁰⁾. Da jedoch die Edelherren von Hodenberg und das aus dem 9. Jahrhundert stammende bremische Kanonikerstift Bücken in demselben Gebiet Villikationen und Einzelgut besaßen, erscheint die Herrschaft Hoya von Anfang an als Streuung¹³¹⁾ um die Burg gleichen Namens. Den Grafentitel führt zuerst Widekind von Stumpenhusen auf einem *placitum* Widekind von Schwalenberg¹³²⁾ und etwa gleichzeitig auf einer Versammlung, welcher die Grafen von Stade vorsitzen. Auch in einer Urkunde von Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1180 tritt Widekind unter den Zeugen als Graf auf¹³³⁾. In einer Urkunde des Erzbischofs von Hamburg-Bremen und in einer solchen des Bischofs von Minden erscheint er etwa gleichzeitig als Edelherr und nicht einmal als nächster nach den

125) Vgl. über die Goe in Lüneburg allgemein v. HAMMERSTEIN, Bardengau pass.; ferner die »Geschichtliche Einleitung« zum UB der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg 7. Teil (1871) S. 87 ff.

126) Hoyer UB VIII, 35.

127) Hoyer UB VIII, 15.

128) Hoyer UB II, 11; Hoyer UB I, 4; Hoyer UB VIII, 43.

129) Hoyer UB VIII, 15.

130) HELLERMANN, Entstehung der Landeshoheit S.16.

131) Zu der allgemeinen Geltung dieses Begriffes vgl. O. BRUNNER, Land und Herrschaft 4. A. (1959) S. 248 ff.

132) Hoyer UB VIII, 20.

133) Hoyer UB VIII, 28.

Grafen¹³⁴⁾. Daraus geht hervor, daß der Aufstieg in die Gruppe der Grafen sich während des 12. Jahrhunderts abgespielt haben muß und durch die Zerschlagung der welfischen Macht begünstigt worden ist.

Die erste Urkunde, in welcher eins auf einem eigenen *placitum comitis* gerichtetes Rechtsgeschäft angezeigt wird, stammt aus dem Jahre 1250. Es gelang den Hoyaern hier, unter Beisein anderer Grafen, Edelherrn und Freier, die Streitigkeiten des Bischofs von Verden und des Grafen von Wölpe zu schlichten. Man findet die Hoyaer zu Beginn des Jahrhunderts auch auf Grafentagen benachbarter Edelherren, wie denen der Grafen von Bruchhausen und Oldenburg, die ebenfalls in diesen Urkunden die ersten Rechtsgeschäfte auf eigenen *placita comitis* bezeugen.

Für die Geschichte der Herrschaft Hoya war es von wesentlicher Bedeutung, daß es den Grafen gelang, die Edelherren von Hodenberg, deren Burg wenige Kilometer entfernt bei Altenbrücken lag, nach und nach zurückzudrängen und ihre Herrschaft der eigenen einzugliedern. Die wichtigste Erwerbung war die Herrenvogtei über das bremische Kanonikerstift Bücken, wodurch der von den Vogtdingen auf den sieben Villikationshaupthöfen auf die Kirchenleute in den Burschaften ausgehende Einfluß nicht mehr gegen die Grafen auf den Gotagen benutzt werden konnte. Darüber hinaus kam im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts eine Menge von Alloden und Eigenbehörigen der Hodenberger, der Edelherren von Brüninghausen, des Helembert von Mane, der Grafen von Hallermund und Wölpe, der Edelherren von Diepholz und vieler anderer in die Hände der Hoyaer, wodurch die Position anderer Erfexen in den Dörfern immer mehr verkleinert wurde. Im 14. und 15. Jahrhundert werden auch eine Reihe von hoyaischen und bremischen Ministerialen zur Abtretung von Gütern an die Grafen gezwungen. Der entscheidende Schlag gelang 1357 mit der Eroberung der Burg Thedinghausen nach einer scharfen Fehde mit dem Stift Bremen¹³⁵⁾.

Aus dieser Geschichte der Konzentration der gräflichen Grundherrschaft in den Burschaften wird die Lage des 16. Jahrhunderts verständlich. Es bestanden nämlich in der Nähe der Burg Hoya vier Goe: Hoya, Bücken, Wismelohe und Gandesbergen¹³⁶⁾. Die *cometia* über sie war in der zeitgemäßen Gestalt der »hohen und landesfürstlichen Obrigkeit¹³⁷⁾ in der Hand der Grafen bzw. ihrer Nachfolger, der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Über irgendeine Erfexenposition in den Goen gibt es keine Nachricht; nur die Meier der ehemaligen Villikationshaupthöfe des bremischen Kanonikerstifts Bücken, das nach der Säkularisierung in die Hand der Grafen kam, und

134) Hoyer UB VIII, 22 u. 25.

135) HELLERMANN, Entstehung der Landeshoheit S. 50.

136) Sie werden zuerst 1370 im Verzeichnis der Gerichte und Güter als Pertinenzen des Schlosses zu Hoya genannt. Von den Gerichtsbrüchen gehören ein Drittel den Grafen, zwei Drittel den Goleuten. Vgl. Hoyer UB I H. V Rolle 1 S. 27.

137) OPPERMANN, Gerichtsverfahren S. 68.

Bürgermeister und Rat der beiden Weichbilder Hoya und Bücken fungieren als Beisitzer¹³⁸⁾.

Völlig anders war die Situation in den Außenbezirken der Grafschaft. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts beanspruchte der Graf das Ernennungsrecht des Gografen im Go Bogenstelle mit der Behauptung, es sei in einem Lehen des Bischofs von Minden einbegriffen. Der letztere bestritt das jedoch und berief sich auf die Wahl des Gografen durch die Erfexen und die Bestätigung des Herzogs von Sachsen-Lauenburg¹³⁹⁾. Die Goherrschaft über den auf der Grenze zwischen Hoya und Minden gelegenen Go ist also zwischen zwei Landesherrschaften umstritten. In dieser Situation ist die Bedeutung des Wahlprinzips und die Berufung auf den Herzog von Lauenburg ganz typisch.

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Go Dörverden¹⁴⁰⁾, welcher entsprechend der Übertragung der *cometia* im Jahre 1288 durch den Herzog von Sachsen-Lauenburg dem Bischof von Verden gehörte. Der Goherr hatte jedoch keinen Einfluß auf die Bestellung des Gografen, weil die Erfexen das Wahlprinzip gegenüber dem Goherrn erhalten hatten. Der »overste Erfexe« war der Graf von Hoya, als »gemeine Erfexen« galten einige von der Verdener landsässigen Ritterschaft und das Kapitel zu Verden. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte der Bischof von Verden den Versuch gemacht, gegen den Willen der Erfexen den Vorsitz im Gericht zu führen, also die Gografschaft in seine Hand zu bringen. Als er jedoch mit Reitern bei der Gerichtsstätte erschien, um seinen Vorsitz zu erzwingen, riefen die Erfexen ihre Leute vom Gericht ab, und der Go trat 40 Jahre lang nicht zusammen. In dem sich länger hinziehenden Prozeß vor dem Reichskammergericht gelingt es schließlich dem Bischof, das Gericht im Go *hobest und siedest* an sich zu ziehen, während den Erfexen nur ein Untergericht zugestanden wird.

Auch in der Herrschaft Bruchhausen, die nach dem Aussterben der Grafen im 14. Jahrhundert an Hoya fiel, gab es einen Kreis von Goen, der unter der unmittelbaren Herrschaft der Grafen stand, wobei vor allem die Burg zu Syke eine ähnliche Rolle spielte wie die Burg zu Hoya¹⁴¹⁾. Daneben gab es aber einige Goe, wie vor allem Barrien, wo die Erfexen (in Barrien waren die v. Klencke *koren boren* Gografen) das bestimmende Element darstellten.

Im Kerngebiet der Grafschaft Oldenburg, d. h. im Ammerland und in der Grafschaft Delmenhorst erscheinen die Gogemeinden zuerst Mitte des 13. Jahrhunderts im Lehnregister der Grafen¹⁴²⁾, und zwar handelt es sich zunächst um zwei: um

138) OPPERMANN, Gerichtsverfahren S. 77.

139) Hoyer UB I, 63.

140) HELLERMANN, Entstehung der Landeshoheit S. 87 ff.; SIEDEL, Verden S. 52 ff.

141) HELLERMANN, Entstehung der Landesherrschaft S. 86.

142) Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, hrsg. von H. ONCKEN (Schriften des Oldenbg. Ver. f. Altertumskunde und Landesgesch. IX. Tl. (1893)).

den zwei Kirchspiele umfassenden Go Rastede-Wiefelstede mit der Dingstatt zur Bokelerburg, der 1316 als *gorighte* oder *vulgare iudicium*¹⁴³⁾ nochmals belegt ist, und um den ebenfalls zwei Kirchspiele umfassenden Go Zwischenahn-Edewecht, der im Lehnsregister als *gogravescop*, 1410 als *goding*¹⁴⁴⁾, 1450 als Dingstatt *in area ante coemiterium in Twischena*¹⁴⁵⁾ erscheint und Mitte des 13. Jahrhunderts den beiden Linien des Wildeshäuser Grafenhauses gemeinschaftlich gehörte¹⁴⁶⁾. Dieser Umstand hat wahrscheinlich dazu geführt, daß das Gericht der Grafen in die Hände der Ritter v. Elmendorf übergegangen ist; denn im Jahre 1331 treten diese *dat gberichte to Tusghenan unde to Edewechte* mit ihrer Burg und der Grundherrschaft an die Oldenburger Linie der Grafen ab¹⁴⁶⁾.

Für die drei übrigen alten Kirchspiele des Ammerlandes, nämlich Oldenburg, Westerstede und Apen ist die Goverfassung nicht belegt; aber es gibt die Kirchspiels-gemeinde, die vor einem oldenburgischen Vogt zusammentritt und sich mit den vor den Goen üblichen Verhandlungsgegenständen beschäftigt¹⁴⁷⁾. In der zum Amt Oldenburg, aber nicht zum Ammerland gehörigen Vogtei Hatten wurden im Jahre 1563 in *Kirchhatting* die Burgemeinde von einem gräflichen Richter aus Oldenburg zusammengerufen, um vor ihr einen Prozeß in Markangelegenheiten, aber auch wegen Verletzung der Rügepflicht durchzuführen. Auch in der Hausvogtei Delmenhorst ist wohl die Organisation der Burschaften, nicht aber die Gogemeinde als Großgemeinde mit festen Folgeverbänden erkennbar.

Das Verhältnis der Grafen zu ihren Gogemeinden zeigt sich deutlich in der Tatsache, daß eine Gografschaft der Erfexen nicht überliefert ist. Die Goe, in denen neben den Grafen noch eine entscheidende Potenz auftritt, sind entweder verleht oder offenbar als *dominium*¹⁴⁸⁾ vergeben. Die *vri kore* als Basis einer Gografschaft der Erfexen ist ohne Bedeutung. Im Jahre 1559 treten zur Auflassung einer Hereditas die *körgenoten* und *richteslude* vor einem gräflichen Richter zusammen¹⁴⁹⁾. In den Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst stehen mit Ausnahme der Marschengebiete in der frühen Neuzeit alle Kirchspielsgemeinden vor Vögten.

Das ist verständlich aus der geringen Potenz der wenig begüterten Erfexen und aus der demnach fehlenden landständischen Organisation. Das Kapitel des Lambertistiftes in Oldenburg, die Äbte von Rastede und Hude, die Ritter, die Ratmannen der Städte Oldenburg und Delmenhorst und auch das Kapitel von Delmenhorst haben sich häufig

143) Oldenbg. UB IV, 63 (1316).

144) G. SELLO, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg (Studien und Vorarbeiten 3, 1917 S. 10).

145) Lehnsregister 106, 4.

146) Oldenbg. UB II, 310 (1331).

147) SELLO, territoriale Entwicklung S. 10.

148) Diese Deutung auch bei SELLO S. 10 Anm. 3.

149) SELLO, territoriale Entwicklung S. 11.

an Verhandlungen beteiligt¹⁵⁰⁾; aber zu einer festeren Organisation ist es nicht gekommen. Graf Johann V. (1482–1526) kaufte in der Zeit von 1500 bis 1523 21 adelige Besitzungen, nachdem die Grafen schon im 14. Jahrhundert die Herrschaft des Dietrich von Elmendorf, der außer einer Burg und zahlreichen Hofstellen auch die Goherrschaft im Go Zwischenahn-Edeweck besaß, gegen Güter um Löningen erworben hatten¹⁵¹⁾. Die im Verhältnis zu den Erfexen starke grundherrliche Position der Grafen führte dazu, daß die sogenannten »Junkermeier« seit der Bede von 1447 nicht mehr zu Geldzahlungen an den Grafen herangezogen zu werden brauchten. Erst die Rentkammer Anton Günthers setzte 1613 bei der Vermählung der Gräfin Magdalena eine Fräuleinsteuer fest, die zur Protestaktion der Ritterschaft führte¹⁵²⁾. Diese und folgende ähnliche Situationen haben jedoch nicht zu einer Anerkennung der Ritterschaft als Korporation geführt.

Das Verhältnis von Go und Territorium hat sich im sogenannten oldenburgischen Münsterlande, in den durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 an Oldenburg gekommenen Ämtern Vechta und Cloppenburg völlig anders gestaltet¹⁵³⁾. Es handelt sich hier wie im südlichen Teil der Bremer Diözese um ein Konkurrenzgebiet mehrerer werdender Landesherrschaften, der Bischöfe von Minden und Osnabrück und der Grafen von Oldenburg, Tecklenburg und Ravensberg. Schließlich steigen im späten Mittelalter die Edelherren von Diepholz zur Grafschaft auf. Es ist verständlich, daß in einem so umstrittenen Gebiet das Verhältnis der Goherrschaft zu den Erfexen nicht einseitig auf Kosten der letzteren durchgestaltet gewesen sein kann.

Das ist deutlich erkennbar an der sogenannten *cometia* im Nordland, die Otto von Ravensberg-Calvelage (1217–1244) im Bezirk der späteren Ämter Emsland, Cloppenburg, Vechta, Diepholz und Lingen besaß, und an der Gografschaft »auf dem Desum«¹⁵⁴⁾, die sich in der Hand Heinrichs IV., des Bogeners, Grafen von Oldenburg-Wildeshausen befand und den größten Teil der späteren oldenburgischen Ämter Vechta, Cloppenburg, Wildeshausen und Friesoythe umfaßte. Mit dem Verkauf der *cometia* der Grafen von Ravensberg zusammen mit der Herrschaft Vechta an das Bistum Münster im Jahre 1252 kam auch die Goherrschaft in die Hand Münsters. Die Bischöfe waren jedoch nicht imstande, eine unmittelbare Goherrschaft über die gemeinen Goleute zu errichten, weil die Erfexenposition mit den Vechtaern Burgmannen auf der einen und der bremischen Herrschaft Wildeshausen auf der anderen Seite außer-

150) Vgl. G. RÜTHNING, Oldenburgische Gesch. 1. Bd. (1911) S. 211 ff., S. 252 ff.

151) RÜTHNING, Oldenbg. Gesch. S. 92.

152) RÜTHNING, Oldenbg. Gesch. S. 25 ff.

153) Vgl. allgemein B. ENGELKE, Gaue, Gaukirchen und Gau(Go)-Gerichte, Grafschaften und Grafen(Frei)-Gerichte im südlichen Oldenburg (Oldenbg. Jb. XXX, 1926, S. 145–157); C. H. NIEBERDING, Geschichte des ehemaligen Niederstift Münster 3 Bde. (1840–1852).

154) B. ENGELKE, Das Gogericht auf dem Desum (Oldenburger Jb. 14, 1905); Osnabrücker UB II 406; SCHMEKEN, Sächsische Gogerichtsbarkeit S. 75.

ordentlich stark war¹⁵⁵⁾. Selbst die Gogرافschaft, die zwischen verschiedenen Inhabern wechselte, erscheint durch die Konkurrenz mehrerer starker Erfexen in ihren Möglichkeiten beschränkt. Als sie sich in den Händen der Vechtaer Burgmannen befand, hatte der Richter von Wildeshausen auf den regelmäßig viermal im Jahr stattfindenden Gotagen den Vorsitz, während der Vechtaer Gogراف und die Drostcn von Vechta und Wildeshausen an seiner Seite saßen.

Die Gogرافschaft erscheint im Bruchhäuser Lehnregister in einem Teilstück als »gogرافescop bi Wildeshusen«¹⁵⁶⁾. Nach dem Tode des Grafen Heinrich im Jahre 1270 dürfte sie auf dessen Neffen Heinrich und Ludolf von Bruchhausen übergegangen sein und daher im dortigen Lehnregister erscheinen. Daß sie nicht identisch ist mit einem Gericht über das engere »territorium Wildeshusen«, das die Kirchspiele Wildeshausen, Großenkneten und Huntlosen umfaßt und wohl erst nach dem Lehnsheimfall an Bremen 1270 geschaffen worden ist, ergibt sich daraus, daß die Richter zu Wildeshausen neben den Gogرافen auf den Gotagen Platz nahmen.

Von den Vechtaer Burgmannen war die Gogرافschaft eine Zeitlang in den Händen derer v. Sutholte, welche sie im Jahre 1322 an das Bistum Münster verkauften. Damit erhielt Münster zu der mit der Burg Vechta und deren Herrschaft erworbenen *cometia* der Ravensberger Grafen nunmehr auch die Gogرافschaft. Marquard Tekeneborch nannte sich im Jahre 1412 *ein sworn richter unses Herrn van Munster*¹⁵⁷⁾. Das eigentümliche Verhältnis zwischen der *cometia* der Grafen von Ravensberg als Pertinenz der Herrschaft von Vechta und der »Gogرافschaft« der Vechtaer Burgmannen v. Sutholte tritt in ein noch helleres Licht in den Kirchspielen Drebber, Barnstorf und Goldenstedt, die vor dem Verkauf der Gogرافschaft an Münster 1322 schon an die Edelherrn von Diepholz verpfändet waren und deren Einlösung 1321 zu einem heftigen Streit führte. Die Diepholzer sollten nämlich die genannten Kirchspiele nach dem Tode Iustatius' v. Sutholte, der sie im Jahre 1291 an Diepholz verpfändet hatte, auf Betreiben Münsters zurückgeben. Diese weigerten sich jedoch und wandten sich an Otto von Ravensberg, der jener Seitenlinie der Grafen angehörte, die den Verkauf der Herrschaft Vechta an das Bistum Münster vom Jahre 1252 wegen Verletzung eines Vertrages zwischen den beiden Linien vom Jahre 1246 in seiner Rechtmäßigkeit bestritt. Die Edelherrn von Diepholz trugen ihm Burg und Haupthof Diepholz als Lehen auf und erkannten neben anderen Gütern auch die *cometia ante castrum*, d. h. die *cometia* über das Kirchspiel Drebber als Ravensberger Lehen an. Die Diepholzer besaßen also über dieses unmittelbar vor ihrer Burg liegende Kirchspiel die »Gogرافschaft« derer v. Sutholte als zurückgeforderten Pfandbesitz und die *cometia* als Ravensberger Lehen,

155) ENGELKE, Gogericht Desum S. 43, Anlage Nr. 8 und Nr. 10.

156) H. ONCKEN, Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen (Schriften d. Oldenburger Vereins f. Altertumskunde und Landesgesch. IX. Teil, 1893);

B. ENGELKE, Das Gogericht auf dem Desum (Jb. f. Gesch. d. Herz. Oldenbg. XIV, 1905 S. 31).

157) ENGELKE, Gogericht auf dem Desum, Anhang Nr. 6 S. 41.

das von Münster auf Grund des Verkaufsvertrages von 1252 natürlich bestritten wurde. Die Diepholzer Gewere an den Kirchspielen Drebber, Barnstorf und Goldenstedt, die mit so komplizierten Rechtstiteln abgestützt war, ist während des späteren Mittelalters verständlicherweise nie unbestritten gewesen, und es war immer eine Sache der Fehde, die Gewere an den Kirchspielen zu behaupten.

Diese komplizierten Verhältnisse in einem Konkurrenzgebiet zwischen mehreren werdenden Landesherrschaften läßt einerseits die Bedeutung der *cometia* über Goe, andererseits die Möglichkeiten der Gografschaft und die Notwendigkeit einer deutlichen Scheidung klar erkennen. Während jene in den Kerngebieten der Territorien mit Vögten oder unter Anerkennung von Gografen der Erfexen ausgeübt wird, wobei die Goe in die engere oder weitere Pertinenzsphäre der Burgen und der später an sie angegliederten Amtsvogteien oder Ämter hereingezogen erscheinen, ist die *cometia* in diesem Konkurrenzgebiet, in dem sie zwischen den Bischöfen von Münster und den Grafen von Ravensberg umstritten ist, unfähig, die Goe unter sich festzuhalten, und es entsteht für so aktive Gografen wie die Edelherrn von Diepholz die Möglichkeit, eine der *cometia* gleiche Stellung auszubauen, der die Erwerbung des Grafentitels im 16. Jahrhundert entspricht. Ihre Gewere auf Grund umstrittener Rechtstitel haben sie jedoch schließlich nur durch einen Lehnvertrag mit den Bischöfen von Münster halten können¹⁵⁸⁾. Im Unterschied dazu ist die Gografschaft zum Desum 1322 durch Verkauf in die Hand Münsters gekommen, obwohl sie vorher in der Hand der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen und dann der Burgmannen von Sutholte eine von der *cometia* Münsters völlig unabhängige Stellung gehabt hatte. Sie kam auf diese Weise in die engere Sphäre der Burg Vechta und wurde nach Ausschaltung der bedeutendsten Erfexen, der bremischen Herrschaft Wildeshausen und deren Richter, zu einem bloßen Amtsunterbezirk. Versammlungen der Gogemeinden haben jedoch – allerdings ohne Beisein des Wildeshausener Richters – bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts stattgefunden.

Nach diesen Darlegungen ist es verständlich, daß die Großgemeinden in der Grafschaft Diepholz eine außerordentlich geringe Selbständigkeit besaßen. Die Territorialgeschichte der Grafschaft war nämlich eine Kette stückweiser Erwerbungen von Freiegemeinden, Goen und Kirchspielen, die von einer Grundherrschaft ihren Ausgang nahm und erst zu einer Zeit ansetzte, als in den benachbarten Territorien die Bildung einer Kernzone unmittelbarer Herrschaft bereits abgeschlossen war. Der Vorgang der Entstehung der Landesherrschaft und ihr Zusammenhang mit der Herrschaft über »Landgemeinden« des dargestellten Typs ist daher im Lichte der urkundlichen Überlieferung deutlich erkennbar.

158) Vgl. auch SCHMEKEN, Sächsische Gogerichtsbarkeit S. 83, dem jedoch das Problem des Zusammenhangs von *cometia* und »Go« nicht aufgegangen ist, obwohl er S. 264 den Begriff der Goherrschaft gebraucht und Ansätze zeigt, die unzulängliche Beschreibung »Recht der Bestätigung des Gografen« zu überwinden. Der Zusammenhang von *comitatus* und »Go« wird immer noch zu sehr betont.

Die Edelherrn von Diepholz¹⁵⁹⁾, die offenbar dem schmalen Geeststreifen zwischen Hadeln und Würsten entstammen, wo sie eine Grundherrschaft besaßen und das Nonnenkloster Midlum stifteten, errichteten etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts im nordwestlichen Teil des Divbroc die zentrale Burg der Herrschaft, nach der sie sich fortan nannten. Wahrscheinlich saßen sie vorher auf einem befestigten Hof in dem nordöstlich davon gelegenen Dorf Cornau, der sich noch im späteren Mittelalter im Eigenbesitz der Herren von Diepholz befand, einen eigenen Vogt hatte und mehrfach minderjährigen und älteren Angehörigen der Familie als Wohnsitz diente. Rechtshandlungen über Teile der Grundherrschaft in diesem Gebiet sind erstmals aus dem 11. Jahrhundert überliefert, und es wird auch zu dieser Zeit die Eigenkirche der Edelherrn in Drebbler erwähnt. Erst im 13. Jahrhundert erscheinen weitere Nachrichten, welche im Zusammenhang mit der Lehnauftragung an die Grafen von Ravensberg die Fortbildung der Grundherrschaft erkennen lassen. Es handelt sich demnach um zahlreiche Höfe und Zehntrechte in einem Gebiet zwischen Bremen im Norden und Nieheim (Kreis Hörter) und Versmold (Kreis Halle) im Süden, welche die Burg Diepholz mit dem Fronhof in Drebbler als Zentrum haben.

Die über diese beiden grundherrlichen Zentren am Geestrand von Hadeln und um Diepholz hinausgehende Herrschaft über »Landgemeinden« läßt sich überall auf Erwerbung, nicht auf eigene Bildung zurückführen. Die *Cometia* über Goe geht westlich der Burg Diepholz auf die schon dargestellte *Cometia*¹⁶⁰⁾ der Grafen von Ravensberg zurück, die 1252 mit dem Verkauf der Herrschaft Vechta an das Hochstift Münster kam. Die Gografschaft war unter den Vechtaer Burgmannen v. Sutholte geteilt und teilweise verpfändet, dann im 14. Jahrhundert an Münster verkauft worden. Es ist bereits dargestellt worden und wird hier der Übersicht halber noch einmal erwähnt, daß die Edelherrn der Rückforderung der Gografschaft über drei an sie verpfändete Kirchspiele nicht nachkamen und sich statt dessen auf die *cometia* einer Ravensberger Seitenlinie beriefen. Mit der Pfandnahme der Gografschaft über die Kirchspiele Drebbler, Barnstorf und Goldenstedt im Jahre 1291 und der Berufung auf die genannte *cometia* (1321) beginnen die Edelherrn, das Zentrum ihres Territoriums aufzubauen, das diese Kirchspiele bilden. Vor allem die *cometia ante castrum*, die grafchaftsähnliche Herrschaft über das Kirchspiel Drebbler unmittelbar vor der Burg Diepholz, stellte eine solche engere Herrschaftssphäre dar, wie sie in älteren und größeren Territorien die einem Amt unmittelbar unterstellten Goe bilden.

Südlich davon waren die Kirchspiele Burlage, Dielingen und Wehdem, die das »Land Stewede« bildeten¹⁶¹⁾, ein ausgesprochenes Ziel der Diepholzer Territorialpolitik. Die *comitia* in Stewede wurde im Jahre 1253/54 von den Herzögen von

159) W. MOORMEYER, Die Grafschaft Diepholz S. 28–34.

160) Vgl. S. 353 dieser Arbeit.

161) Vgl. bei MOORMEYER, Diepholz das Kapitel »Der Streit mit dem Bistum Minden um das Land Stewede« S. 54–65.

Sachsen-Lauenburg an das Hochstift Minden abgetreten, jedoch war mit diesem Rechtstitel keineswegs eine Herrschaft über die Gemeinden verbunden. Die Gografschaft befand sich in den Händen derer von Bare und wurde mit einem herzoglich-lauenburgischen Lehnbrief gegen alle Ansprüche abgestützt. Eine Berufung auf das Wahlrecht der Erfexen und *menen landlude* scheint nicht möglich gewesen zu sein. Johann de Bare zu Borgwede gab die Gografschaft über die drei Kirchspiele »uppe den Steinwede« an das Hochstift Minden weiter, und im Jahre 1368 erscheint ein *Johann von Brocham ein sworn gogrewe des stichtes van Minden uppe Steinwede*, dem als *gesetzter und geschworener Gograf auf dem Steinwede* im 14., 15. und 16. Jahrhundert eine ganze Reihe namentlich bekannter Richter im Auftrage des Drostes der Mindener Burg Rahden folgen. Die Gografschaft, deren Lösung von den Erfexen und *menen landluden* hier quellenmäßig nicht faßbar ist, befindet sich im Übergang zur bloßen Vogtei, und die Gogemeinde ist auf dem Wege zu einem Amtsunterbezirk der Mindener Burg Rahden¹⁶²⁾. In dieser Phase setzt die Gegenaktion der Edelherren von Diepholz ein, die im Laufe mehrerer Jahrhunderte eine kräftige Erfexenposition im Lande Stemwede aufzubauen versucht hatten. Durch Pfandnahme von Grundbesitz vor allem aus der Hand des Hochstifts Minden selbst versuchten sie, eine Herrschaft über Eigenbehörige um die Burgen Lembruch und Lemförde zu konzentrieren und als Erfexen die Position der Oberholzgrafschaften in der Dielinger Mark und im Drohner Sunder für sich zu erwerben. Durch die Kolonisation der Randgebiete des Dümmersees¹⁶³⁾ war in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die »comitia Wischfrisonum« mit dem Gerichtsstuhl in Hüde (Kirchspiel Burlage) entstanden, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Lehen der Braunschweiger Herzöge in den Händen der Edelherren von Diepholz war und von diesen mit dem Anspruch des Blutbanns für das ganze Kirchspiel Burlage und die angrenzenden Burschaften des Kirchspiels Dielingen ausgestattet wurde. Im 16. Jahrhundert stützten sie sich für ihren Anspruch auf Ausübung aller Gerichtsbarkeit über Burlage und ihre sämtlichen in anderen Kirchspielen des Landes Stemwede wohnenden Leute auf die Behauptung, als Besitzern der Reichsgrafschaft stände ihnen die volle Gerichtsbarkeit über ihr Land und ihre Leute zu. Zur Sicherung ihres Besitzes hatten sie im 13. Jahrhundert das Schloß Lembruch, zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Burg Lemförde gebaut, und da es ihnen nicht möglich war, eine Gografschaft zu erwerben oder deren Besitz als unrechtmäßig mit Hilfe von Erfexen anzuzweifeln, versuchten sie durch Ausbau der Kompetenzen des Kolonistengerichtes und schließlich durch Verlegung der Blutgerichtsbarkeit in den Aufgabenkreis des Burgvogtes einen der Burg angegliederten Gerichtsbezirk im »Lande Stemwede« einzurichten. Als Hebel benutzten sie dazu das erprobte Mittel der Erfexen, die Frondienste ihrer Eigenbehörigen mit den ungebotenen Dingen der Gotage zeitlich zusam-

162) B. ENGELKE, Das Gogericht auf dem Stemwede (Zs. des Hist. Ver. f. Niedersachsen Jg. 1908 S. 59–61).

163) MOORMEYER, Diepholz S. 37.

menfallen zu lassen, um sie der Folge zum mindenschen Go zu entziehen und die Gogemeinde zu sprengen¹⁶⁴⁾. Schon 1526 war das grundherrlich diepholzische Dorf Marl dem Go entfremdet. Die ehemalige Zugehörigkeit kommt nur noch in einem Gerichtsgelde zum Ausdruck. Ähnliche Bestrebungen lassen sich 1535 bei den Burschaften Stemshorn und Arrenkamp feststellen, die ebenfalls von Diepholz grundherrlich abhängig waren. Der Anspruch auf die Exekutivgewalt über ihre im Gogericht für schuldig befundenen Eigenleute und auf den Glockenschlag über alle ihre Eigenbehörigen ist jedoch von Minden erfolgreich abgewehrt worden.

Diese späten Versuche, eine Herrschaft über »Landgemeinden« zu erwerben, welche die Territorialgeschichte von Diepholz bestimmt haben¹⁶⁵⁾, machen verständlich,

1. weshalb in der Grafschaft keine Stände und keine Gografschaften in der Hand von Erfexen auftauchen, sondern amtsunmittelbare, vor Vögten zusammentretende Kirchspiele und

2. weshalb im südlichen Grenzgebiet das Kräftespiel von Diepholz und Minden sich innerhalb des Gemeindezusammenhangs von Burschaft und Go hat auswirken müssen.

III.

Die von Landesherrschaft zu Landesherrschaft verschiedenen Gemeindestrukturen, die im vorhergehenden Abschnitt aus der jeweils besonderen Territorialgeschichte herausgearbeitet worden sind, beruhen auf Grundformen, die allen Gemeinden im Lockersiedlungsgebiet des nördlichen Niedersachsens gemeinsam sind. Aus ihnen lassen sich zusammen mit frühmittelalterlichen Daten einige Hinweise auf die Genese gewinnen.

1. Der Go ist als »Land«¹⁶⁶⁾ Träger des Landrechtes, dessen Normen auf den Gotagen fortgebildet werden, und Gemeinde mit umfassendem Wirkungskreis zur Beilegung nachbarschaftlicher Streitigkeiten im Klagerecht, zur Auflassung von Eigen und zur Feststellung von Normen des Burrechts in den kleinen Dingen des bäuerlichen Alltags. Er ist aber ferner Träger der Verbrechensbekämpfung und besonders der Landfriedenverbrecher¹⁶⁷⁾ und bedient sich zu diesem Zwecke des Rügeverfahrens und der Rügepflicht der »Burmester«. Die Burschaften sind zu den regelmäßig statt-

164) MOORMEYER, Diepholz S. 62.

165) Die Entwicklung der Grafschaft Diepholz aus einer Grundherrschaft hat offenbar auch die Standesbezeichnung der Diepholzer bestimmt; denn diese nennen sich das ganze Mittelalter hindurch *nobiles*. Erst Johann VI. legt sich 1531 den Grafentitel bei. Vgl. MOORMEYER, Diepholz S. 32.

166) Vgl. S. 335 dieser Arbeit.

167) Vgl. über den Zusammenhang von Go und Landfriedensbewegung besonders K. KROESCHELL, Entstehung S. 306-311.

findenden »ungebotenen« Godingen, zu den »gebotenen« Godingen und zu den »Notgerichten« folgepflichtig. Die Folgepflicht im Notgericht ist unablösbar und muß geleistet werden, auch wenn der Goherr oder die Erfexen die Exemption ihrer Eigenbehörigen oder Leiheleute von den regelmäßigen Godingen durchgesetzt haben¹⁶⁸). In der Unabhängigkeit des Notgerichtes vom speziellen Gorecht und von der Goherrschaft und in der Notfolge als einer allgemeinen Norm des Landrechtes liegt ein Hinweis zu der Vermutung, daß das Notgericht älter ist als die an bestimmte Folgezentren und regelmäßige Godinge gebundene feste Goorganisation.

Der ursprüngliche Text des Sachsenspiegels (Ordnung Ia nach Eckhardt) hat das Notgericht vor Augen, wenn er I 55 § 2 formuliert: *»Bejegenet aver en hanthast dat van duve oder van rove, dar de man mede begrepen wert, dar mut men wol umme kesen enen gogreven, to minst van dren dorpen, de gaen dat to richtene, of se des belenden richters nene hebben mogen.«* Dazu ergänzend I 57: *»Ne wert de def oder de rovere binnen dage unde (binnen) nacht nicht verwunnen, so ne hevet de gogreven gericht dar an; so scal it richten de belende richtere.«* Der Gograf wird zum Gericht über die handhafte Tat im Einzelfall gewählt, wenn kein belehnter, kein ständiger Richter zur Stelle ist. Der Go ist keine Gemeinde mit festen Burschaften, sondern der Haufe, der dem Täter gefolgt ist. Er soll jedoch, um wahlfähig zu sein, aus Leuten *to minst van dren dorpen* bestehen. Dieses Gogericht darf nicht mehr richten, wenn die auf die Tat folgende Nacht vorüber ist. Im ursprünglichen Text des Sachsenspiegels heißt es ferner I 56: *»An goscap n 'is mit rechte nen len noch nen volge; went it is der landlude vri (wil) Kore, dat se gogreven kesen to iewelker gaen dat oder to bescedener tit.«* Der Go ist eigentlich (*mit rechte*) weder Lehnsobjekt im Lehnrecht, d. h. in irgendeinem Konnex mit einem Lehnherrn noch sind an ihn irgendwelche Folgepflichten von Burschaften geknüpft, sondern es ist dem freien Willkürrecht der *landlude* überlassen, für jede begangene Tat oder für eine bestimmte Zeit einen Gografen zu wählen.

Die Sachsenspiegelzusätze (Ordnung IIa nach Eckhardt, etwa um 1270) versuchen dieses ursprüngliche Bild vom Go und vom Gografen als von einem Notgericht und einem Notrichter zu ergänzen, weil die ersten Sätze offenbar die Wirklichkeit nicht vollständig wiedergaben, und es wird nun das Bild vom Gografen *to langer tit*, also vom ständigen Gografen hinzugefügt. Es heißt: I 58 § 1: *»Swenne men aver kuset to langer tit, den scal de greve oder de markgreve belenen; vor deme gift men achte; de mut ok wol overnachtig ungerichte richten.«* Also der Gografe *kuset to langer tit* muß vom Grafen oder Markgrafen belehnt werden, d. h. er ist ohne den Grafen nicht handlungsfähig; er braucht, um ständig sein zu können, die Anerkennung des Grafen. Es bedarf keiner großen Phantasie, sich vorzustellen, welche Möglichkeiten für den Grafen in dieser Auffassung der Zeit um 1250 bis 1300 verborgen lagen. Im zweiten Abschnitt über einige Territorien im nördlichen Niedersachsen ist deutlich gezeigt

168) Vgl. SCHMEKEN, Sächsische Gogerichtsbarkeit S. 257 ff.

worden, daß der Konnex von Go und *cometia* durchaus nachweisbar ist und sich in der Mehrzahl der Fälle als Go und Goherrschaft äußert.

Dieser Gografe *to langer tit*, der die gräfliche Anerkennung besitzt, hält regelmäßige Gotage ab. . . . *vor deme gift man achte . . .*, d. h. vor dem läuft man nicht mehr zusammen, . . . *to minst van dren dorpen, de gaen dat to richtene . . .*, sondern vor dem gibt man *achte*, d. h. man hält Beratungen, regelmäßige Goversammlungen ab. Und es ist nicht mehr als folgerichtig, daß der ständige Gograf auch auf übernachtiger Tat richtet, die frühmittelalterliche Unterscheidung von handhafter Tat und übernachtiger Tat verschwindet¹⁶⁹⁾ und somit die ganze Verbrechensbekämpfung in seiner Hand konzentriert wird (. . . *de mut ok wol overnachtig ungerichte richten . . .*).

E. F. Otto¹⁷⁰⁾ hat dieses zweifache Bild im Sachsenspiegel bereits zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung »Über den sächsischen Gografen« gemacht und mit Recht festgestellt, daß es »... schon auf den ersten Eindruck hin sichtbar« sei, »daß hier eine Institution besprochen wird, die sich allmählich entwickelt hat«¹⁷¹⁾. Die wesentliche Frage ist, wie und wann die Handhaft des Notgerichtes durch die seit dem hohen Mittelalter bekannte voll durchgebildete Gemeindeverfassung ersetzt worden ist. Es ist seit den Forschungen von H. Hirsch¹⁷²⁾ über die Bedeutung des Notgerichtes unbestritten, daß das Notgericht und das Handhaftverfahren aus vielerlei Gründen im frühen Mittelalter eine bedeutende Rolle gespielt haben. Th. Mayer hat jedoch angezweifelt, ob entsprechend der Darstellung von Hirsch¹⁷³⁾ bei der Entstehung der Blutgerichtsbarkeit im Hochgericht an einen »direkten Zusammenhang mit dem Verfahren bei handhafter Tat« gedacht werden muß¹⁷⁴⁾.

Die Interpretation des Sachsenspiegels und die hier vorgenommene Analyse der Verhältnisse im späteren Mittelalter und der frühen Neuzeit legen die Vermutung nahe, daß sowohl über die *cometia* der Hochfreien und die damit begründete Goherrschaft wie durch Anknüpfung dieser Herrschaft an die altsächsische und frühmittelalterliche Gewohnheit der nachbargenossenschaftlichen Selbsthilfe im Handhaftgo die durchgebildete Gemeindeorganisation des späteren Mittelalters und der frühen Neuzeit entstanden ist. Wenn angenommen werden muß, daß es im frühen Mittelalter unmittelbar nach der fränkischen Eroberung keine festen Gosprengel gegeben hat, die ja erst durch das Zusammentreten der oben genannten Faktoren unter der Einwirkung der Pfarr- und Sendfolge und der Landfriedensbewegung entstanden sind, so muß

169) J. GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (1952) S. 123 ff.

170) E. F. OTTO, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (1937) S. 434 ff.

171) OTTO, Adel und Freiheit, S. 437.

172) H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (2. unveränderte Aufl. 1958) S. 188–190.

173) HIRSCH, Hohe Gerichtsbarkeit S. 107, S. 191–192.

174) TH. MAYER, Nachwort zur 2. Aufl. (1958) des Buches von Hirsch S. 259, Anm. 1.

aber wohl mit einem Gericht der Schreimannen auf handhafter Tat, das eine allgemeine, an den Deliktfall gebundene Folgepflicht kennt, und mit bedarfsweisen Zusammenkünften der *convicini* zur Regelung örtlicher Streitfragen gerechnet werden.

Für die Freigabe möglichst vieler Fälle an die Rechtsprechung der Nachbarn und für die Entlastung des Königsrichters nach der Eroberung Sachsens durch die Franken spricht der Paragraph 4 des Capitulare Saxonicum¹⁷⁵⁾. Hier wird festgesetzt¹⁷⁶⁾, daß die *pagenses . . . solito more . . .* 12 Schillinge *pro districtione* empfangen sollen und *pro wargida* so viel wie sie *iuxta consuetudinem eorum* zu nehmen pflegen, wenn *qualis cumque causa infra patriam cum propriis vicinantibus pacificata fuerit*, und es wird in einer Reihe von Sätzen hinzugefügt, daß jeder ungerechtfertigte Versuch, die Rechtsache vor den Königsboten oder vor den König in der Pfalz zu bringen, mit gesteigerten Bußen belegt werden soll. Es ist deutlich, daß der Paragraph der Entlastung des Königsrichters dienen soll und daß er daher die Rechtsprechung *infra patriam cum propriis vicinatibus* zu ermuntern versucht.

Über die Organisation und die Beschaffenheit der »Nachbarn« aber verraten weder das Capitulare Saxonicum noch die Capitulatio de partibus Saxoniae noch die Lex Saxonum etwas. Im Paragraphen 34¹⁷⁷⁾ der Capitulatio de partibus Saxoniae untersagt Karl der Große, *ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant*, und erlaubt Versammlungen nur, wenn sie auf Befehl des *missus* einberufen sind. Diese Maßnahme ist aus der Eroberungssituation durchaus verständlich und verhindert nicht die Annahme, daß örtlich begrenzte Zusammenkünfte (*infra patriam*) durchaus wieder ins Leben gerufen worden sind. Der Ausdruck *iuxta consuetudinem eorum* zeigt, daß das Urteilsgeld an die altsächsische Überlieferung anschließt.

Die Angabe, daß die *pagenses*¹⁷⁸⁾ die Träger dieser nachbarschaftlichen Rechtsfindung sind, kann sich jedoch nicht auf die Gesamtheit im *pagus* beziehen, weil Karl der Große diesen als Widerstandszentrum der immer wieder aufflackernden Kämpfe nach der Eroberung sicherlich nicht zum Inhaber von Jurisdiktionsbefugnissen gemacht hat, sondern der Förderung der Schlichtung *cum propriis vicinantibus infra patriam* den Vorzug gab, wie es die Rechtsquellen der Karolingerzeit deutlich durchblicken lassen. Der *pagus* scheidet daher als Träger der den *pagenses* überlassenen nachbarschaftlichen Rechtsprechung aus. Wenn somit dem *pagenses*-Begriff eine feste räumliche Bedeutung

175) Germanenrechte, die Gesetze des Karolingerreiches III (1934) S. 12. Vgl. auch F. PHILIPPI, Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung (H. Z. 129. Bd., 1924 S. 189–232).

176) Vgl. zu den Verhältnissen in Sachsen nach der fränkischen Eroberung PHILIPPI, Erbxen S. 131–139; R. WERNEBURG, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum (1910); S. KRÜGER, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jh. (1950); W. HESSLER, Mitteldeutsche Gaue d. frühen u. hohen M.a.s. (1957).

177) Germanenrechte, Gesetze des Karolingerreiches III, S. 10, S. 12 (1957).

178) Vgl. zur Wiedergabe von *pagenses* mit *gelandun* P. v. POLENZ, Landschafts- und Bezirksnamen S. 42.

nicht zugeordnet ist, dann entsteht die Frage, ob er im Zusammenhang steht mit dem Begriff der *landseten*¹⁷⁹⁾, der alle im »Lande«¹⁸⁰⁾ sitzenden Leute umfaßt, sowohl diejenigen, *de nen egen hebbet in'me Lande* und daher nach dem Sachsenspiegel zur Burschaftsfolge im Go verpflichtet sind, und die *Erfexen terrae*¹⁸¹⁾, die, weil sie mit ihren *hereditates* landsässig sind, ebenfalls zum Go kommen. Es ist zu vermuten, daß schon das Capitulare Saxonicum beiden, den *menen lantluden*¹⁸²⁾ und den *Erfexen terrae*, als *pagenses* die Trägerschaft einer nachbarschaftlichen Selbsthilfejustiz überantwortet hat.

2. Die Analyse der Territorien hat ferner ergeben, daß die Gogverfassung sich im wesentlichen nur dort erhalten hat, wo die Gografschaft durch mächtige Erfexen gegen die Versuche der Goherrn, den Go der Burg- und Amtsorganisation einzugliedern, geschützt wurde. Die Goherrschaft erscheint in den Bistümern Bremen und Verden und im Oldenburgischen Münsterland als *cometia* über Goe. Dafür gibt es in ostfälischen¹⁸³⁾ und westfälischen¹⁸⁴⁾ Quellen weitere Belege. Die *cometia* dürfte im Falle Bremens durch die Grafen von Stade¹⁸⁵⁾ übermittelt sein, im Falle Verdens durch die herzoglich lauenburgischen Urkunden¹⁸⁶⁾ von 1283 und 1288, mit Hilfe derer Bischof Konrad I., der ein Onkel Herzog Alberts II. von Sachsen-Lauenburg war, den Rechtstitel an den Goen in unmittelbarer Nähe des Bischofssitzes erwarb. Der Herzog von Braunschweig-Lüneburg berief sich im 15. Jahrhundert für seine Goherrschaft auf seine Stellung als Reichsfürst¹⁸⁷⁾ und auf die damit gegebene Inhaberschaft des Blutgerichtes; für die hochmittelalterlichen Jahrhunderte dürfte jedoch auch bei den Billungern und ihren Nachfolgern vom *comitatus* aus¹⁸⁸⁾, der ja hier selbstverständlich gegeben war, eine *cometia* über Goe errichtet worden sein. Wie naheliegend dieser Rechtstitel überhaupt

179) Sachsenspiegel-Landrecht (1955) I, 2 § 4; I, 16 § 1 und III, 73, § 1.

180) O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 4. Aufl. (1959) S. 165–239; TH. MAYER, Fürsten und Staat S. 276 ff.

181) Osnabrücker Urkundenb. II, 541; III, 370; IV, 101, 106, 108–111, 183.

182) »... *erfexen unde de menen lantlude* ...« in: Bremer UB III, 463 (1374) ferner OELRICHS, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher S. 575; v. HAMMERSTEIN, Verden S. 178, vgl. auch S. 162: »Gemeine Burschaft«.

183) UB Hochstift Halberstadt II 122 I (1270); UB Hochstift Halberstadt II Nr. 929 und 930.

184) SEIBERTZ, UB zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I S. 644; Westfälisches UB II, 284.

185) Vgl. die Deckungsgleichheit der Großvogtei Bremervörde als Kerngebiet der Bremer Herrschaft über »Landgemeinden« mit dem Gebiet, in dem Ministeriale der Stader Grafen angesetzt waren. v. LEHE, Herzogtum Bremen S. 4–9; HUCKE, Grafen von Stade S. 119 ff.

186) HODENBERG, Verdener Geschichtsquellen I, 100 S. 152; 102 S. 154.

187) SUDENDORF, UB d. Herzz. von Braunschweig-Lüneburg Bd. VII, Geschichtliche Einleitung S. 106.

188) H. J. FREYTAG, Die Herrschaft der Billunger S. 23 ff.; H. W. VOGT, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg S. 86.

war, zeigt die Urkunde von 1152¹⁸⁹⁾. Bischof Friedrich von Münster, der selber in seiner Diözese die Goherrschaft anstrebte, läßt die Grafen von Lon urkundlich festlegen, daß sie das *regimen popolare* über 6 Kirchspiele nicht *ex comitatus sui iustitia* besäßen, sondern vom Bischof. Offenbar lag hier die Möglichkeit nahe, den *comitatus* als Rechtsgrund für die Gewere an Goen anzugeben.

Daß die Goherrschaft jedoch keineswegs auf einen alten *comitatus* zurückgehen muß, zeigen die Goe der Edelherrn von Hoya und Oldenburg, die im 12. Jahrhundert zu Grafen aufsteigen¹⁹⁰⁾, und die Gewere über Goteile, die die Edelherrn von Diepholz auf Grund umstrittener Rechtstitel innehatten. Die Goherrschaft dieser Neugrafen kann nur aus der politischen Situation des 12. und 13. Jahrhunderts verstanden werden, als die Ansprüche der Welfen mit der Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg 1235 auf die hauptsächlich östlich der Weser gelegenen Allode beschränkt wurden. Der Anspruch der Herzöge von Sachsen war mit den beschränkten Mitteln der Askanier in Lauenburg kaum durchzusetzen, so daß nicht nur die Bischöfe von Bremen und Verden in ihrer Herrschaft über Goe unbehelligt blieben, sondern eine große Zahl edelfreier Häuser in Engern und im nördlichen Westfalen sich in den faktischen Besitz solcher Goe setzte und vom 12. Jahrhundert an den Grafentitel annahm. Die Gegenwehr der Goleute gegen die Begründung der Goherrschaft *via facti* zeigen die Versuche der Erfexen, einen Gotitel der Lauenburger zu benutzen, um dadurch den drohenden Zugriff als unrechtmäßige Gewere zu deklarieren¹⁹¹⁾. Diese Bemühungen waren jedoch fast immer erfolglos, weil die machtlosen Lauenburger ihrerseits gerne bereit waren, ihren von den Goleuten so gerne anerkannten Rechtstitel an die betreffenden Bischöfe oder Neugrafen zu verkaufen oder zu verleihen, um ihn auf diese Weise zu nutzen¹⁹²⁾. Zwischen den Erzbischöfen von Köln als Herzögen von Westfalen¹⁹³⁾ und den Herzögen von Sachsen-Lauenburg sind auf diese Weise ausgedehnte bischöfliche Stiftsgebiete und neugräfliche Herrschaften entstanden, welche die politische Landschaft des späten Mittelalters bestimmt haben.

189) Westf. UB II, 284 (1152).

190) HELLERMANN, Hoya S. 16 ff.; P. NIEMANN, Die Klostersgeschichte von Rastede und die Anfänge der Grafen von Oldenburg bis zum 13. Jh. (1935) S. 43 ff.

191) Der Vorgang ist besonders deutlich erkennbar aus SUDENDORF, UB der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg I, 513, Anmerkung S. 265.

192) K. BOEDLER, Die Gewalt der askanischen Herzöge in Westfalen und Engern bis zum Ausgang des 14. Jh. (1912) S. 33-64.

193) G. KALLEN, Das Kölner Erztift und der »ducatus Westfalie et Angarie« (Jb. d. kölnischen Geschichtsvereins Teildruck aus Heft 31/32, 1957 S. 78-107).